Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2844

11. 05. 79

Sachgebiet 8251

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung und Ergänzung sozialer Maßnahmen in der Landwirtschaft (Zweites Agrarsoziales Ergänzungsgesetz — 2. ASEG —)

A. Zielsetzung

Verbesserung der sozialen Sicherung der Hinterbliebenen landwirtschaftlicher Unternehmer, der Fluß- und Seenfischer sowie der Imker und der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft

B. Lösung

Jüngeren Witwen und Witwern landwirtschaftlicher Unternehmer werden in der Altershilfe für Landwirte vorrangig die für die Weiterbewirtschaftung des Hofes notwendigen Fachkräfte sowie eine Übergangshilfe bereitgestellt. Wird das Unternehmen nicht weitergeführt, wird eine Grundsicherung gewährt, wenn wegen Kindererziehung oder vorgerücktem Alter (Vollendung des 45. Lebensjahres) eine ausreichende Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann. Eine befristete Übergangshilfe soll die Eingliederung in das Arbeitsleben erleichtern.

Ferner werden Unternehmer der Fluß- und Seenfischerei sowie der Imkerei auf Kosten der Solidargemeinschaft in die Altershilfe für Landwirte einbezogen.

Die Ausgleichsleistungen für ältere Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft werden angehoben.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Die Empfänger von Hinterbliebenengeld und von Waisengeld als Vollwaisen sowie die Fluß- und Seenfischer und die Imker werden in die Krankenversicherung der Landwirte einbezogen.

C. Alternativen

Ein Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU im Deutschen Bundestag (Drucksache 8/1250) sieht ein Witwen- oder Witwergeld für den Fall der Kindererziehung oder des vorgerückten Alters ohne Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens vor.

D. Kosten

Die Aufwendungen betragen

a) in der Altershilfe für Landwirte (in Millionen DM)

	1980	1981	1982	1983
	37,6	39,0	41,2	43,6
davon tragen der Bund:	22,2	23,1	24,5	26,0
die Beitragszahler:	15,4	15,9	16,7	17,6

b) in der Krankenversicherung der Landwirte (in Millionen DM)

1980	1981	1982	1983
13,1	14,1	15,2	16,1

Diesen Mehraufwand trägt der Bund.

c) wegen der Erhöhung der Ausgleichsleistungen nach dem Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (in Millionen DM)

1980	1981	1982	1983
6	6	5,6	5,2

Diesen Mehraufwand trägt der Bund.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (43) — 814 03 — Al 20/79

Bonn, den 11. Mai 1979

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Budesregierung beschlossenen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung und Ergänzung sozialer Maßnahmen in der Landwirtschaft (Zweites Agrarsoziales Ergänzungsgesetz — 2. ASEG —) mit Begründung (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 471. Sitzung am 6. April 1979 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung und Ergänzung sozialer Maßnahmen in der Landwirtschaft (Zweites Agrarsoziales Ergänzungsgesetz — 2. ASEG —)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Achtes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch Artikel 1 § 12 des Gesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1089), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

      „(1) Leistungen nach diesem Gesetz erhalten landwirtschaftliche Unternehmer, ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer, deren Ehegatten und Hinterbliebene."

   b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

      „(3 a) Als landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die Unternehmer der Seen- und Flußfischerei sowie der Imkerei, deren Unternehmen unabhängig vom jeweiligen Unternehmer eine Existenzgrundlage bildet. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend."

   c) In Absatz 4 werden in Satz 1 nach dem Wort „Existenzgrundlage" die Worte „im Sinne des Absatzes 3" eingefügt und die Worte „der Einheitswert oder der Arbeitsbedarf" durch die Worte „der Wirtschaftswert, der Flächenwert oder der Arbeitsbedarf" ersetzt; Satz 2 wird Absatz 7.

   d) Die Absätze 4 a und 5 werden durch die folgenden Absätze 5 und 6 ersetzt:

      „(5) Wirtschaftswert im Sinne des Absatzes 4 ist der durch die Finanzbehörden nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes ermittelte und im Einheitswertbescheid für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen festgesetzte Wirtschaftswert. Zugepachtete Flächen oder land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, die nach § 69 des Bewertungsgesetzes zum Grundvermögen gehören, sind mit dem durchschnittlichen Hektarwert der entsprechenden Nutzung der Eigentumsfläche zu bewerten; ihr Wert ist dem Wirtschaftswert hinzuzurechnen. Verpachtete oder nachhaltig nicht genutzte Flächen sind mit dem Hektarwert der entsprechenden Nutzung zu bewerten; ihr Wert ist von dem Wirtschaftswert abzuziehen. Ist der gesamte Betrieb gepachtet, ist der für den Verpächter maßgebende Wirtschaftswert anzusetzen. Ist der Wirtschaftswert des Unternehmens oder von Teilen des Unternehmens nicht zu ermitteln, ist vom Flächenwert (Absatz 6) auszugehen. Der Ertragswert für Nebenbetriebe bleibt außer Ansatz.

      (6) Der Flächenwert der landwirtschaftlichen Nutzung wird durch Vervielfältigung des durchschnittlichen Hektarwertes dieser Nutzung in dem Gemeindeteil, in dem die Flächen gelegen sind, mit der Größe der im Unternehmen genutzten Flächen (Eigentums- und Pachtflächen) gebildet. Der durchschnittliche Hektarwert der landwirtschaftlichen Nutzung errechnet sich aus der Summe der von den Finanzbehörden für den Gemeindeteil nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes ermittelten Vergleichswerte, geteilt durch die Gesamtfläche der in dem Gemeindeteil gelegenen landwirtschaftlichen Nutzung. Ist der durchschnittliche Hektarwert für den Gemeindeteil nicht zu ermitteln, ist der durchschnittliche Hektarwert der Gemeinde der Berechnung des Flächenwertes zu Grunde zu legen. Als Hektarwert für die forstwirtschaftliche Nutzung sind 150 Deutsche Mark und für Geringstland 50 Deutsche Mark anzusetzen. Als Flächenwert für die landwirtschaftlichen Nutzungsteile Hopfen und Spargel, die weinbauliche Nutzung, die gärtnerische Nutzung, die Teichwirtschaft, die Fischzucht und die Saatzucht gilt der durch die Finanzbehörden nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes ermittelte Vergleichswert; Absatz 5 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. Ist der Vergleichswert nicht zu ermitteln, richtet sich der Flächenwert nach den örtlichen oder bezirklichen Gegebenheiten."

   e) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

      „(8) Eine Existenzgrundlage im Sinne des Absatzes 3 a ist insbesondere gegeben, wenn bei Unternehmen der Seen- und Flußfischerei der Arbeitsbedarf von jährlich 120 Arbeitstagen und bei Unternehmen der Imkerei eine Anzahl von 100 Bienenvölkern nicht unterschritten werden."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 eingefügt:

      „Im Falle des § 1 Abs. 3 a ist die Voraussetzung des Absatzes 1 Buchstabe c nur erfüllt, wenn der Unternehmer der Seen- und Flußfischerei mit seinem Unternehmen das Fischereiausübungsrecht aufgibt und der Unternehmer der Imkerei sein Unternehmen aufgibt, übereignet oder die Nutzung für einen Zeitraum von mindestens neun Jahren nach Vollendung seines 65. Lebensjahres schriftlich unbeschadet weitergehender gesetzlicher Formvorschriften übertragen hat."

   b) In Absatz 7 wird das Wort „Einheitswert" durch die Worte „Wirtschaftswert, der Flächenwert" ersetzt und folgender Satz angefügt: „Sätze 1 und 2 gelten für Unternehmen der Seen- und Flußfischerei sowie der Imkerei entsprechend."

   c) In Absatz 8 wird „Satz 2" durch „Sätze 2 und 3" ersetzt.

3. In § 2 a Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Einheitswert" durch die Worte „Wirtschaftswert, der Flächenwert" ersetzt.

4. Nach § 3 a wird folgender § 3 b eingefügt:

   „§ 3 b

   (1) Hinterbliebenengeld erhalten Witwen und Witwer landwirtschaftlicher Unternehmer, wenn

   a) das Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 3 abgegeben wurde,

   b) sie selbst nicht landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 sind,

   c) der verstorbene Ehegatte den Unterhalt seiner Familie überwiegend bestritten hatte,

   d) im Haushalt der Witwe oder des Witwers mindestens ein waisengeldberechtigtes Kind oder Pflegekind (§ 3 a) lebt, das das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten,

   e) das Arbeitsentgelt oder das Arbeitseinkommen der Witwe oder des Witwers durchschnittlich im Monat den in § 1265 a Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung genannten Betrag nicht überschreitet und

   f) der verstorbene Unternehmer mindestens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres oder bis zu seinem Tode, mit Ausnahme der Zeiten des Bezuges eines vorzeitigen Altersgeldes, und für mindestens 60 Kalendermonate Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse entrichtet hat; auf die 60 Kalendermonate werden auch Beiträge angerechnet, die die Witwe oder der Witwer als landwirtschaftlicher Unternehmer innerhalb von 18 Monaten nach dem Tode des Unternehmers entrichtet hat.

   (2) Hinterbliebenengeld erhalten Witwen und Witwer landwirtschaftlicher Unternehmer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstaben a bis c und f auch dann, wenn sie

   a) das 45. Lebensjahr vollendet haben und

   b) keine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit gegen ein Arbeitsentgelt oder ein Arbeitseinkommen ausüben, das den in § 1265 a Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung genannten Betrag überschreitet und eine solche Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Witwe oder des Witwers nicht erwartet werden kann.

   Besteht begründete Aussicht, daß sich die in Buchstabe b genannten Voraussetzungen in absehbarer Zeit ändern, ist das Hinterbliebenengeld nur auf Zeit und für längstens drei Jahre von der Bewilligung an zu gewähren; es kann wiederholt auf Zeit gewährt werden.

   (3) Für die Zeit des Bezuges von Altersgeld oder vorzeitigem Altersgeld wird Hinterbliebenengeld nicht gewährt.

   (4) Bei einer Abgabe nach § 2 Abs. 3 Sätze 2 und 3 tritt an die Stelle des 65. Lebensjahres der Tag der Abgabe."

5. Die Überschrift vor § 4 erhält folgende Fassung:

   „Höhe der laufenden Geldleistungen"

6. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

      „(1) Das Altersgeld und das vorzeitige Altersgeld betragen für den verheirateten Berechtigten vom 1. Januar 1980 an 432,70 Deutsche Mark und vom 1. Januar 1981 an 450,10 Deutsche Mark sowie für den unverheirateten Berechtigten vom 1. Januar 1980 an 288,70 Deutsche Mark und vom 1. Januar 1981 an 300,30 Deutsche Mark monatlich. Das Hinterbliebenengeld und die Übergangshilfe werden in Höhe des Altersgeldes für einen unverheirateten Berechtigten gewährt. Zum 1. Januar eines jeden folgenden Jahres verändert sich die Höhe der laufenden Geldleistungen durch Gesetz um den Vomhundertsatz, um den die Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter nach § 1272 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung jeweils verändert werden. Die Altersgelder und Hinterbliebenengelder erhöhen sich für je zwölf Kalendermonate an Beiträgen zur landwirt-

schaftlichen Alterskasse, die über die Zahl 180 hinaus und für Zeiten vor Vollendung des 65. Lebensjahres entrichtet worden sind, um drei vom Hundert. Für das Altersgeld nach § 3 Abs. 1 und 2 werden bei Anwendung des Satzes 4 die Beiträge des landwirtschaftlichen Unternehmers und die Beiträge, die die Witwe oder der Witwer nach dem Tode des Unternehmers entrichtet hat, zusammengerechnet; das gleiche gilt für das Hinterbliebenengeld, soweit die von der Witwe oder dem Witwer nach dem Tode des Unternehmers entrichteten Beiträge nach § 3b Abs. 1 Buchstabe f angerechnet werden."

b) Absatz 1 a erhält folgende Fassung:

„(1 a) Die laufende Geldleistung beträgt die Hälfte des nach Absatz 1 festzustellenden Betrages, wenn das Unternehmen im Sinne des § 2 a Abs. 2 abgegeben wurde."

c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Altersgeldes" die Worte „oder vorzeitigen Altersgeldes" und nach dem Wort „Altersgeld" die Worte „oder vorzeitige Altersgeld" eingefügt.

d) In Absatz 3 werden nach den Worten „auf Altersgeld" die Worte „oder vorzeitiges Altersgeld" und am Ende die Worte „oder vorzeitige Altersgeld" eingefügt.

e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Treffen mehrere Ansprüche auf laufende Geldleistungen in einer Person zusammen, so wird nur eine laufende Geldleistung gewährt."

f) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bezieht der Empfänger eines vorzeitigen Altersgeldes, Hinterbliebenengeldes oder einer Übergangshilfe zugleich eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder der gesetzlichen Unfallversicherung oder Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen, wird die laufende Geldleistung um den Betrag dieser Bezüge, jedoch höchstens um ein Viertel, gekürzt. Dies gilt nicht bei Bezug von vorzeitigem Altersgeld für die Zeit nach Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn vor Beginn des vorzeitigen Altersgeldes für mindestens 180 Kalendermonate Beiträge zu einer landwirtschaftlichen Alterskasse entrichtet sind. Empfänger eines vorzeitigen Altersgeldes erhalten unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Altersgeld. Vollendet die Empfängerin eines vorzeitigen Altersgeldes nach § 3 Abs. 2 oder eines Hinterbliebenengeldes das 60. Lebensjahr oder vollendet der Empfänger eines vorzeitigen Altersgeldes nach § 3 Abs. 2 oder eines Hinterbliebenengeldes das 65. Lebensjahr und liegen die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 vor, erhalten sie anstelle des vorzeitigen Altersgeldes oder des Hinterbliebenengeldes Altersgeld."

g) In Absatz 6 werden das Wort „Altersgeld" durch die Worte „eine laufende Geldleistung" und die Worte „das Altersgeld" durch die Worte „die laufende Geldleistung" ersetzt.

h) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Altersgeld" die Worte „oder vorzeitiges Altersgeld" eingefügt und die Worte „Sätze 1 bis 3" durch die Worte „Sätze 1, 3 und 4" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Altersgeldes" die Worte „oder vorzeitigen Altersgeldes" eingefügt und die Worte „Sätze 1 und 2" durch die Worte „Sätze 1 und 3" ersetzt.

cc) In Satz 3 werden jeweils nach dem Wort „Altersgeldes" die Worte „oder vorzeitigen Altersgeldes" eingefügt.

i) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Altersgeldes" die Worte „oder vorzeitigen Altersgeldes" und nach dem Wort „Altersgeld" die Worte „oder vorzeitige Altersgeld" eingefügt und die Worte „Sätze 1 bis 3" durch die Worte „Sätze 1, 3 und 4" ersetzt.

bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Altersgeldes" die Worte „oder vorzeitigen Altersgeldes" eingefügt.

7. In § 4 a wird Satz 2 gestrichen.

8. Nach § 7 wird folgender § 8 eingefügt:

„§ 8

(1) Witwen und Witwer beitragspflichtiger landwirtschaftlicher Unternehmer erhalten innerhalb von zwei Jahren nach dem Tode des Ehegatten zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Unternehmens für insgesamt zwölf Monate Betriebs- oder Haushaltshilfe, wenn

a) sie das Unternehmen des Verstorbenen als beitragspflichtiger landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 weiterführen,

b) im Haushalt der Witwe oder des Witwers mindestens ein waisengeldberechtigtes Kind oder Pflegekind (§ 3 a) lebt, das das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten und

c) die Hilfe zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Unternehmens erforderlich ist.

Die Betriebs- oder Haushaltshilfe wird nach Maßgabe des § 7 Abs. 4 gewährt.

(2) In der Satzung der landwirtschaftlichen Alterskasse ist vorzusehen, daß sich der Leistungsberechtigte nach Ablauf von sechs Monaten der Inanspruchnahme von Betriebs- oder Haushaltshilfe an den entstehenden Aufwendungen beteiligt (Selbstbeteiligung). Die Höhe der Selbstbeteiligung richtet sich nach der Ertragskraft des Unternehmens und der Dauer der Inanspruchnahme der Leistung; sie darf 50 vom Hundert der entstehenden Aufwendungen nicht überschreiten.

(3) In der Satzung der landwirtschaftlichen Alterskasse kann ferner vorgesehen werden, daß

a) die Betriebs- oder Haushaltshilfe über den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitraum hinaus, längstens jedoch für 24 Monate nach dem Tode des Ehegatten geleistet wird,

b) von der Gestellung einer Betriebs- oder Haushaltshilfe abgesehen werden kann, wenn in dem Unternehmen Arbeitnehmer oder mitarbeitende Familienangehörige ständig beschäftigt werden."

9. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

„§ 9 a

(1) Übergangshilfe erhalten Witwen und Witwer landwirtschaftlicher Unternehmer für die Dauer des auf den Sterbemonat folgenden Jahres, wenn

a) sie das Unternehmen des Verstorbenen als beitragspflichtiger landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 weiterführen,

b) im Haushalt der Witwe oder des Witwers mindestens ein waisengeldberechtigtes Kind oder Pflegekind (§ 3 a) lebt, das das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten und

c) der verstorbene Unternehmer mindestens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres oder bis zu seinem Tode, mit Ausnahme der Zeiten des Bezuges eines vorzeitigen Altersgeldes, und für mindestens 60 Kalendermonate Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse entrichtet hat.

(2) Übergangshilfe wird auch gewährt, wenn

a) das Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 3 abgegeben wurde und

b) die Witwe oder der Witwer selbst nicht landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 ist.

Absatz 1 Buchstabe c gilt. Für die Zeit des Bezuges von Altersgeld, vorzeitigem Altersgeld oder Hinterbliebenengeld wird Übergangshilfe nicht gewährt. Bei einer Abgabe nach § 2 Abs. 3 Sätze 2 und 3 tritt an die Stelle des 65. Lebensjahres der Tag der Abgabe."

10. Die Überschrift vor § 10 erhält folgende Fassung:

„Allgemeine Vorschriften über die laufenden Geldleistungen"

11. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Altersgeld und Waisengeld" durch die Worte „die laufenden Geldleistungen" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Das Altersgeld und das Waisengeld" durch die Worte „Die laufende Geldleistung" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach den Worten „das Altersgeld" die Worte „, das vorzeitige Altersgeld" eingefügt.

c) In Absatz 3 werden die Zahlen „1281, 1288, 1289," und „1299," gestrichen.

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die laufenden Geldleistungen der Witwe, des Witwers oder des früheren Ehegatten fallen mit Ablauf des Monats weg, in dem der Leistungsberechtigte wieder heiratet. Das Hinterbliebenengeld und die Übergangshilfe fallen außerdem mit Ablauf des Monats weg, in dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung weggefallen sind; das gleiche gilt für das Waisengeld."

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Altersgeld" die Worte „, vorzeitiges Altersgeld und Hinterbliebenengeld" eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Altersgeldanspruch" durch die Worte „Anspruch auf eine laufende Geldleistung" ersetzt.

f) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Übernimmt ein Empfänger von Altersgeld, vorzeitigem Altersgeld, Hinterbliebenengeld oder Übergangshilfe nach § 9 a Abs. 2 ein oder mehrere landwirtschaftliche Unternehmen oder Unternehmensteile, deren Wirtschaftswert, Flächenwert oder Arbeitsbedarf allein oder zusammen mit demjenigen etwa zurückbehaltener Unternehmensteile 25 vom Hundert der nach § 1 Abs. 4 festzusetzenden Mindesthöhe überschreitet oder wird er Mitunternehmer eines landwirtschaftlichen Unternehmens, Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder Mitglied einer juristischen Person, die ein landwirtschaftliches Unternehmen betreibt, ruht

der Anspruch auf die Geldleistung vom Beginn des folgenden Monats an. Das gleiche gilt, wenn ein Leistungsempfänger im Sinne des Satzes 1

a) ein Fischereiausübungsrecht innehat, das ihn mehr als 30 Arbeitstage in Anspruch nimmt oder

b) mehr als 25 Bienenvölker hält oder

c) Mitunternehmer eines landwirtschaftlichen Unternehmens, Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder Mitglied einer juristischen Person, die ein landwirtschaftliches Unternehmen betreibt, wird."

g) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6 a eingefügt:

„(6 a) Der Anspruch auf Übergangshilfe ruht während der Zeit, für die ein Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder ein Anspruch auf Krankengeld oder Übergangsgeld von einem Sozialleistungsträger zuerkannt ist. Das gleiche gilt für das Hinterbliebenengeld, wenn die in Satz 1 genannten Sozialleistungen auf der Grundlage eines Arbeitsentgelts berechnet wurden, das den in § 1265 a Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung genannten Betrag überschreitet."

h) In Absatz 7 Satz 3 werden die Worte „§§ 6 bis 9" durch die Worte „§§ 6, 7 und 9" ersetzt.

i) Absatz 8 wird gestrichen.

12. § 11 wird gestrichen.

13. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen und in Satz 3 werden die Worte „Von 1975 an ist der monatliche Beitrag" durch die Worte „Der monatliche Beitrag ist" ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 3 wird die Zahl „,1424" gestrichen.

14. In § 13 werden die Worte „die Summe der Altersgeld- und Waisengeldaufwendungen aller landwirtschaftlichen Alterskassen" durch die Worte „die Summe der Aufwendungen aller landwirtschaftlichen Alterskassen für Altersgelder, vorzeitige Altersgelder, Hinterbliebenengelder und Waisengelder" ersetzt und folgender Satz angefügt: „Die Aufwendungen für die Leistungen an ehemalige Unternehmer der Seen- und Flußfischerei und der Imkerei sowie an deren Hinterbliebene und frühere Ehegatten werden bei der Festsetzung der Höhe der Bundesmittel nicht berücksichtigt."

15. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 erhält Buchstabe a folgende Fassung:

„a) sie vor der Antragstellung mindestens 60 Kalendermonate versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung waren und zur Zeit der Antragstellung versicherungspflichtig beschäftigt sind oder"

bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „sind" folgender Halbsatz eingefügt:

„, im Falle des Satzes 1 Buchstabe a mit Beginn des Monats, in dem der landwirtschaftliche Unternehmer 60 Kalendermonate versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung war, frühestens mit Beginn der Beitragspflicht nach diesem Gesetz".

b) In Absatz 7 werden nach dem Wort „Altersgeld" die Worte „oder vorzeitiges Altersgeld" eingefügt.

16. In § 15 Abs. 2 wird das Wort „Einheitswert" durch das Wort „Wirtschaftswert (§ 1 Abs. 5)" ersetzt.

17. In der Überschrift zu § 19 werden die Worte „Organe der Selbstverwaltung und" gestrichen.

18. In § 22 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „und des Haushaltsplanes" gestrichen.

19. In § 24 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „des § 49 des Beamtenrechtsrahmengesetzes" durch die Worte „des § 5 des Bundesbesoldungsgesetzes" ersetzt.

20. In § 25 Abs. 2 Satz 2 werden das Wort „Sie" durch die Worte „Die Betriebsmittel" ersetzt und die Sätze 1, 4 und 5 gestrichen.

21. In § 27 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die neben dem Bezug von Hinterbliebenengeld oder Übergangshilfe nach § 9 a Abs. 2 weiterentrichteten Beiträge können nur zur Erfüllung der Voraussetzungen des Altersgeldes und des vorzeitigen Altersgeldes angerechnet werden."

22. In § 27 a wird in Absatz 1 der Satz 3 gestrichen.

23. In § 28 wird „§ 1" durch „§ 1 Abs. 3" ersetzt.

24. Die Überschrift vor § 29 erhält folgende Fassung:

    „Bewilligung und Auszahlung der laufenden Geldleistungen"

25. § 29 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „des Altersgeldes und des Waisengeldes" durch die Worte „der laufenden Geldleistungen" ersetzt.

    b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „das Altersgeld oder das Waisengeld" durch die Worte „die laufende Geldleistung" ersetzt.

    c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „des Altersgeldes und des Waisengeldes" durch die Worte „der laufenden Geldleistungen" ersetzt.

26. § 31 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 wird die Nummer 1 gestrichen.

    b) Absatz 3 wird gestrichen.

27. In § 32 werden die Worte „sowie der von § 29 der Reichsversicherungsordnung abweichenden landesrechtlichen Verjährungsvorschriften" gestrichen.

28. In § 33 Abs. 1 Satz 1, Abs. 6 und 10, § 34 Abs. 1 und 5, § 35 Abs. 1 und § 40 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Worte „im Sinne des § 1" durch die Worte „im Sinne des § 1 Abs. 3" ersetzt.

29. § 38 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Unternehmers" die Worte „im Sinne des § 1 Abs. 3" und nach dem Wort „Altersgeld" die Worte „oder vorzeitiges Altersgeld" eingefügt.

    b) In Absatz 2 werden die Worte „im Sinne des § 1" durch die Worte „im Sinne des § 1 Abs. 3" ersetzt.

30. § 39 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

    „§ 1418 der Reichsversicherungsordnung gilt nicht."

31. § 40 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 3 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt, folgender Halbsatz und folgender Satz 2 angefügt:

       „ist der mitarbeitende Familienangehörige der Ehegatte eines Beziehers von Altersgeld oder vorzeitigem Altersgeld, so darf der Gesamtbetrag beider Altersgelder im Falle des § 4 Abs. 3 den Betrag eines Altersgeldes für einen verheirateten Berechtigten nicht unterschreiten. Die Altersgelder sind insoweit nach dem Verhältnis ihrer Höhe anzuheben."

    b) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.

32. § 41 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „des § 1" durch die Worte „des § 1 Abs. 3" und in Buchstabe e wird das Wort „Einheitswert" durch die Worte „Wirtschaftswert, der Flächenwert" ersetzt.

    b) In Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

       „Eine Abgabe im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe c liegt nicht vor, wenn der Übernehmende oder sein Ehegatte mit dem Unternehmer oder seinem Ehegatten in gerader Linie verwandt ist. Bei teilweiser Abgabe (§ 2 Abs. 7) dürfen auf der nicht abzugebenden Fläche keine landwirtschaftlichen Erzeugnisse für den Markt produziert werden."

33. § 44 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 werden die Worte „Sätze 1 und 2" durch die Worte „Sätze 1 und 3" ersetzt.

    b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

       „(2) Bei Bezug einer laufenden Geldleistung wird die Landabgaberente um den Betrag der Geldleistung gekürzt."

    c) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

       „Wird Landabgaberente für eine Zeit gewährt, für die ein Anspruch auf die in Satz 1 genannten Leistungen besteht, kann die landwirtschaftliche Alterskasse Ersatz in Höhe des Kürzungsbetrages nach Satz 1 beanspruchen."

    d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

       „(4) § 1542 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung findet auf die Landabgaberente sinngemäß Anwendung."

34. § 46 wird wie folgt geändert:

    a) Der bisherige Text wird Absatz 1

    b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

       „(2) § 10 Abs. 6 gilt auch in den Fällen entsprechend, in denen ein Landabgaberen-

tenberechtigter bei teilweiser Abgabe auf der nicht abzugebenden Fläche landwirtschaftliche Erzeugnisse für den Markt produziert.

(3) Werden Verträge, die zur Erfüllung der Voraussetzung des § 41 Abs. 1 Buchstabe c über strukturverbessernd abzugebende Flächen abgeschlossen worden sind, vor Ablauf ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Mindestdauer beendet, ruht der Anspruch auf Landabgaberente vom Beginn des dritten auf die Beendigung der Verträge folgenden Monats an. Die Landabgaberente wird erneut vom Beginn des Monats an gezahlt, in dem Vereinbarungen wirksam werden, die eine Verwendung der Flächen im Sinne des § 41 Abs. 1 Buchstabe c für die Dauer von zwölf Jahren sicherstellen. Auf den Zeitraum von zwölf Jahren werden Zeiten angerechnet, in denen die Flächen im Sinne des § 41 Absatz 1 Buchstabe c auf Grund der beendeten Verträge verwendet worden waren."

35. In § 47 Abs. 1 werden die Worte „des § 1" durch die Worte „des § 1 Abs. 3" ersetzt.

36. In § 48 wird in Absatz 2 der Satz 3 gestrichen.

37. In § 50 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „oder vorzeitigen Altersgeldes" durch die Worte ", vorzeitigen Altersgeldes oder Hinterbliebenengeldes" ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte

In Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 9 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1040), wird nach § 9 folgender § 9 a eingefügt:

„§ 9 a

(1) Personen, die am 1. Januar 1980 das 50. Lebensjahr vollendet hatten und als landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte erstmals beitragspflichtig nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte geworden sind, können sich von der Beitragspflicht befreien lassen. Die Befreiung ist bis zum 31. Dezember 1981 zulässig. Sie gilt ab 1. Januar 1980 und ist unwiderruflich. Der Befreite scheidet endgültig aus der landwirtschaftlichen Alterskasse aus. Die Befreiung ist ausgeschlossen, wenn nach dem 31. Dezember 1979 Leistungen nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte beantragt worden sind.

(2) Witwen und Witwer der nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte beitragspflichtigen landwirtschaftlichen Unternehmer erhalten für die Zeit nach dem 31. Dezember 1979 Leistungen nach §§ 3 b, 8 und 9 a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte auch, wenn der Unternehmer vor dem 1. Januar 1980 verstorben ist; ein Anspruch auf Leistungen für Zeiten vor dem 1. Januar 1980 besteht nicht.

(3) Für Personen, die am 31. Dezember 1979 bereits vorzeitiges Altersgeld beziehen, gilt § 4 Abs. 5 Sätze 2 und 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der bis zum 31. Dezember 1979 geltenden Fassung.

(4) § 46 Abs. 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung des Achten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte gilt für Personen, die am Tage der Verkündung des Zweiten Agrarsozialen Ergänzungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) Landabgaberente beziehen, ab 1. Januar 1981. § 46 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung des Achten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte findet auf Verträge, die zur Erfüllung der Voraussetzung des § 41 Abs. 1 Buchstabe c des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte über strukturverbessernd abzugebende Flächen abgeschlossen worden sind und vor Ablauf ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Mindestdauer bis zum Tage der Verkündung des Zweiten Agrarsozialen Ergänzungsgesetzes beendet werden, keine Anwendung."

Artikel 3

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

In § 23 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 5 des Gesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1089), wird die Nummer 2 wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a werden die Worte „§§ 6 bis 8" durch die Worte „§§ 6 und 7" ersetzt.

b) In Buchstabe b werden die Worte „§§ 1 bis 4 a" durch die Worte „§§ 2 bis 3 a, 4 und 4 a" ersetzt.

c) Buchstaben c bis e werden Buchstaben f bis h.

d) Buchstaben c, d und e erhalten folgende Fassung:

„c) Hinterbliebenengeld bei Kindererziehung oder Vollendung des 45. Lebensjahres (§§ 3 b und 4 GAL),

d) Übergangshilfe an Witwen und Witwer (§§ 4 und 9 a GAL),

e) Betriebs- oder Haushaltshilfe zur Aufrechterhaltung des Betriebes im Falle des Todes des landwirtschaftlichen Unternehmers (§ 8 GAL),".

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 8 des Gesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1089), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 1 werden die Worte „und 5" gestrichen.

      bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

      „2. Personen, die als landwirtschaftliche Unternehmer tätig sind, ohne daß ihr Unternehmen eine Existenzgrundlage im Sinne der Nummer 1 bildet, wenn

      a) ihr landwirtschaftliches Unternehmen die nach § 1 Abs. 4 oder 8 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte festgesetzte Mindesthöhe für eine Existenzgrundlage um nicht mehr als die Hälfte unterschreitet und

      b) das Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen, das sie neben dem Einkommen aus dem landwirtschaftlichen Unternehmen haben, im Kalenderjahr die Hälfte der jährlichen Bezugsgröße nicht übersteigt,"

      cc) In Nummer 3 wird das Wort „achtzehnte" durch das Wort „fünfzehnte" ersetzt.

      dd) In Nummer 4 werden die Worte „oder Landabgaberente" durch die Worte „, Hinterbliebenengeld oder Landabgaberente oder als Vollwaise die Voraussetzungen für den Bezug von Waisengeld nach § 3 a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte" ersetzt.

      ee) In Nummer 5 wird das Wort „tätig" durch das Wort „versichert" ersetzt.

   b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

   „(1 a) Als landwirtschaftliche Unternehmer nach Absatz 1 Nr. 1 gelten Unternehmer der Seen- und Flußfischerei und der Imkerei, deren Unternehmen, unabhängig vom jeweiligen Unternehmer, eine Existenzgrundlage bildet; für die Bestimmung der Existenzgrundlage gilt § 1 Abs. 8 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte. Soweit sich die folgenden Vorschriften auf landwirtschaftliche Unternehmen beziehen, gelten sie entsprechend für die in Satz 1 genannten Unternehmen."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Sätze 1 und 2 werden Absatz 1 und in Satz 1 werden nach den Worten „versicherungspflichtig ist" die Worte „oder nach § 311 der Reichsversicherungsordnung Mitglied einer anderen Krankenkasse ist" eingefügt.

   b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

   „(2) Die Befreiung von der Versicherungspflicht auf Grund der §§ 173 a oder 173 b der Reichsversicherungsordnung, des Artikels 3 § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 912) oder des Artikels 3 § 3 des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1259) gilt als Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5."

3. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird vor den Worten „im Geltungsbereich dieses Gesetzes" das Wort „gewöhnlich" eingefügt.

   b) In Satz 3 werden die Worte „von ihnen gemeinsam" durch die Worte „von ihnen gegenwärtig oder früher gemeinsam" ersetzt.

4. In § 42 Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

   „5. solange der Versicherte nach dienstrechtlichen Vorschriften Anspruch auf Heilfürsorge hat oder als Entwicklungshelfer Entwicklungsdienst leistet."

5. In § 47 Nr. 4 werden die Worte „oder Landabgaberente" durch die Worte „,Hinterbliebenengeld, Landabgaberente oder Waisengeld" ersetzt.

6. In § 48 Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte „oder der Landabgaberente" durch die Worte „, des Hinterbliebenengeldes, der Landabgaberente oder des Waisengeldes" ersetzt.

7. § 49 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

   „Als Mitglieder gelten Personen, die eine der in § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Leistungen beantragt haben,".

8. § 49 c Satz 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

   „Personen, die eine der in § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Leistungen beantragt haben,".

9. In § 59 Satz 2 werden die Worte „des § 49 des Beamtenrechtsrahmengesetzes" durch die Worte „des § 5 des Bundesbesoldungsgesetzes" ersetzt.

10. § 61 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

    „Personen, die eine der in § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Leistungen beantragen,".

11. In § 62 Abs. 1 werden die Worte „des Altersgeldes, des vorzeitigen Altersgeldes oder der Landabgaberente" durch die Worte „der in § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Leistungen" ersetzt.

12. § 63 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

    a) Die Worte „und in § 19 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes" werden gestrichen.

    b) Die Worte „, der Rentenversicherung der Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung" werden durch die Worte „und der Rentenversicherung der Angestellten" ersetzt.

13. § 64 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

    a) Die Worte „die Altersgeld, vorzeitiges Altersgeld oder Landabgaberente" werden durch die Worte „die eine der in § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Leistungen" ersetzt.

    b) In Nummer 2 wird am Ende das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt.

    c) Folgende Nummer 2 a wird eingefügt:

       „2 a. die Vollwaise, deren zuletzt verstorbener Elternteil bis zu seinem Tode Altersgeld, vorzeitiges Altersgeld oder Hinterbliebenengeld bezogen hat, beansprucht vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres Waisengeld oder".

14. § 65 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Einheitswert" durch das Wort „Wirtschaftswert" ersetzt.

    b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

       „(3) Für die Ermittlung des Wirtschaftswertes gilt § 1 Abs. 5 Sätze 1 bis 4 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte. Ist der Wirtschaftswert des Gesamtunternehmens oder von Teilen des Unternehmens nicht zu ermitteln, so ist hierfür von der genutzten Fläche und dem der Nutzungsart entsprechenden durchschnittlichen Hektarwert in der Gemeinde auszugehen."

    c) In Absatz 6 werden das Wort „Einheitswerts" durch das Wort „Wirtschaftswerts" und das Wort „Einheitswert" durch das Wort „Wirtschaftswert" ersetzt.

15. § 66 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Familienangehörige," die Worte „die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder" eingefügt.

    b) In Absatz 3 werden die Worte „die Altersgeld, vorzeitiges Altersgeld oder Landabgaberente" durch die Worte „die eine der in § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Leistungen" ersetzt.

16. In § 67 Abs. 2 werden nach den Worten „nach § 42 Abs. 1 Nr. 2" die Worte „und 5" eingefügt.

17. § 94 wird wie folgt geändert:

    a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

       „(2 a) Wer auf Grund des Zweiten Agrarsozialen Ergänzungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) versicherungspflichtig wird, kann sich binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten des genannten Gesetzes von der Versicherungspflicht nach § 2 befreien lassen, wenn er bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert ist und für sich und seine Angehörigen, für die ihm Familienhilfe zusteht, Vertragsleistungen erhält, die der Art nach den Leistungen der Krankenhilfe entsprechen. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten."

    b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

       „(3 a) Wer bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert ist und auf Grund des Zweiten Agrarsozialen Ergänzungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) versicherungspflichtig wird, kann den Versicherungsvertrag zum Ende des Monats kündigen, in dem er den Eintritt der Versicherungspflicht nachweist. Die Versicherungspflicht beginnt in diesem Falle mit dem Ersten des auf das Inkrafttreten des genannten Gesetzes folgenden Monats. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Angehöriger versicherungspflichtig wird und für einen bei einem Krankenversicherungsunternehmen Versicherten Anspruch auf Familienhilfe erwirbt oder wenn zugunsten einer Person, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 versicherungspflichtig wird, ein Versicherungsvertrag besteht."

c) In Absatz 4 Satz 4 werden die Worte „nach § 381 Abs. 4 oder" gestrichen.

18. Nach § 94 wird folgender § 94 a eingefügt:

„§ 94 a

(1) Wer auf Grund des Zweiten Agrarsozialen Ergänzungsgesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .) aus der Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ausscheidet, kann binnen eines Monats nach dem Inkrafttreten des genannten Gesetzes erklären, daß er nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 versichert bleibt.

(2) Wer bis zum Inkrafttreten des Zweiten Agrarsozialen Ergänzungsgesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .) nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 versichert war, bleibt nach dieser Vorschrift versichert.

(3) § 3 Abs. 2 gilt nicht für Personen, die bis zum Inkrafttreten des Zweiten Agrarsozialen Ergänzungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. . . .) nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 versichert waren, es sei denn, sie erklären binnen eines Monats nach dem Inkrafttreten dieser Vorschrift, daß § 3 Abs. 2 für sie gelten soll. Die Erklärung wirkt von dem auf ihre Abgabe folgenden Kalendermonat an."

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft

Das Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1660), zuletzt geändert durch § 25 des Gesetzes vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1373), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 wird gestrichen.

2. § 7 wird gestrichen.

3. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die für die landwirtschaftliche Unfallversicherung geltenden Vorschriften des Ersten und Vierten Buches Sozialgesetzbuch, der Reichsversicherungsordnung mit Ausnahme der §§ 652, 690 bis 704 sowie die auf Grund dieser Gesetze für die landwirtschaftliche Unfallversicherung erlassenen Rechtsverordnungen sind entsprechend anzuwenden."

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ausgleichsleistung erhält, wer

a) aus der gesetzlichen Rentenversicherung ein Altersruhegeld oder eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit erhält,

b) in den letzten 25 Jahren vor Beginn des Altersruhegeldes oder der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit mindestens 180 Kalendermonate eine Beschäftigung als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer ausgeübt hat und

c) am 1. Juli 1972 das 50. Lebensjahr vollendet hatte."

b) In Absatz 4 werden in der Nummer 1 nach dem Wort „haben" die Worte „oder nur deshalb nicht erworben haben, weil sie eine anderweitige zusätzliche Sicherung erhalten haben, aufgrund deren sie dieser Zusatzeinrichtung nicht angehören," und in der Nummer 4 nach dem Wort „Altersgeld" die Worte „,vorzeitiges Altersgeld, Hinterbliebenengeld" eingefügt.

5. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Zahl „50" durch die Zahl „70" ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Monatsbetrag der Ausgleichsleistung für Berechtigte, die nach dem 30. Juni 1972 als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer beschäftigt waren, sowie für ihre Witwen und Witwer ist um den Betrag der Beihilfe aus einer tarifvertraglichen Zusatzversorgung für Arbeitnehmer der Land- und Forstwirtschaft zu den Altersruhegeldern, Renten der Erwerbsunfähigkeit oder den Hinterbliebenenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu kürzen, bei unverheirateten Berechtigten jedoch nur um drei Fünftel der Beihilfen. Die Kürzung beträgt bei verheirateten Berechtigten mindestens 2,50 Deutsche Mark und bei unverheirateten Berechtigten mindestens 1,50 Deutsche Mark für jeweils 12 Monate der Beschäftigung als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer nach dem 30. Juni 1972."

6. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden das Semikolon und die Worte „§ 1613 Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend" gestrichen.

b) Absatz 4 wird gestrichen.

Artikel 6

Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

In Artikel 2 § 52 a Abs. 1 Satz 1 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im

Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. November 1978 (BGBl. I S. 1710), werden die Worte „im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S.1448), zuletzt geändert durch das Siebente Änderungsgesetz GAL vom 19. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1937)" durch die Worte „im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch das Achte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom ... (BGBl. I S. ...)" ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

In Artikel 2 § 50 b Abs. 1 Satz 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. November 1978 (BGBl. I S. 1710), werden die Worte „im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1448), zuletzt geändert durch das Siebente Änderungsgesetz GAL vom 19. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1937)" durch die Worte „im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch das Achte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom ... (BGBl. I S. ...)" ersetzt.

Artikel 8

Bekanntmachung der Neufassung

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte und des Artikels 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte in der vom 1. Januar 1980 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 9

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 10

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 1980 in Kraft.

(2) Es treten in Kraft:

mit Wirkung vom 1. Januar 1977 Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe a,

mit Wirkung vom 1. Juli 1979 Artikel 5 Nr. 4 Buchstabe a, Nr. 5,

am Tage nach der Verkündung Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe b, Nr. 34.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangspunkt

1. Mit dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) wurde 1957 eine den Interessen und besonderen Belangen landwirtschaftlicher Unternehmer entsprechende Alterssicherung geschaffen, die seither immer wieder verbessert und den veränderten Verhältnissen angepaßt wurde. Die damit erreichte Grundsicherung dieses Berufsstandes für die Wechselfälle des Lebens bedarf nach den Erfahrungen der letzten Jahre allerdings einer Ergänzung, soweit es sich um die soziale Absicherung hinterbliebener Ehegatten von früh verstorbenen landwirtschaftlichen Unternehmern handelt.

   Das Leitmotiv für den Gesetzgeber war bisher, daß das landwirtschaftliche Unternehmen von dem hinterbliebenen Ehegatten in der Regel weiter bewirtschaftet werden kann und damit eine Existenzgrundlage für die Familie gegeben ist. Wie die Erfahrungen aber gezeigt haben, ist dies insbesondere in den Fällen mit Schwierigkeiten verbunden, in denen waisengeldberechtigte Kinder zu erziehen sind. Nach geltendem Recht erhalten Witwen und Witwer landwirtschaftlicher Unternehmer Leistungen erst mit Vollendung des 60./65. Lebensjahres oder im Falle der Erwerbsunfähigkeit oder wenn der Verstorbene bereits Altersgeld bezogen hat, sofern zusätzlich das landwirtschaftliche Unternehmen abgegeben wurde.

   Aufgrund dieser Erfahrungen hat der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Deutschen Bundestages in einer Entschließung vom 9. November 1977 die Bundesregierung ersucht, zu prüfen, wie diese Lücke in der agrarsozialen Sicherung durch gesetzliche Regelungen ausgefüllt werden kann.

2. Unternehmer der Fluß- und Seenfischerei sowie der Imkerei können sich bisher ihre Alterssicherung nicht in der Altershilfe für Landwirte aufbauen. Sie haben gegenwärtig das Recht, sich in der gesetzlichen Rentenversicherung freiwillig zu versichern oder auf Antrag eine Pflichtversicherung in diesem Versicherungszweig zu begründen. Wegen der bereits in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung bestehenden Mitgliedschaft dieser Personengruppen als landwirtschaftlicher Unternehmer hat der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Deutschen Bundestages in der vorgenannten Entschließung vom 9. November 1977 die Bundesregierung um Prüfung gebeten, wie die Unternehmer der Fluß- und Seenfischerei sowie der Imkerei in das System der agrarsozialen Sicherung aufgenommen werden können.

3. Die soziale Lage ehemaliger Arbeitnehmer der Land- und Forstwirtschaft ist im Alter vielfach ungünstiger als bei vergleichbaren Arbeitnehmern anderer Wirtschaftszweige, nicht zuletzt bedingt durch die in der Vergangenheit niedrigeren Löhne in diesem Wirtschaftszweig. Die anderen Ursachen liegen darin, daß Vorteile des aktiven Erwerbslebens (preiswerte Werkswohnungen, niedrig bewertete Deputate, Selbstversorgung mit Lebensmitteln) mit Beginn des Ruhestandes entfallen und zu Marktbedingungen ersetzt werden müssen. Die Tarifvertragsparteien haben deshalb durch Tarifvertrag eine Zusatzaltersversorgung für Arbeitnehmer der Land- und Forstwirtschaft vereinbart. Für ehemalige Land- und Forstarbeiter, die wegen ihres vorgerückten Alters keine oder nur geringe Ansprüche gegen die tarifvertraglich vereinbarte Zusatzaltersversorgung erhalten, wird aus Bundesmitteln eine Ausgleichsleistung erbracht (vgl. Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vom 31. Juli 1974 — BGBl. I S. 1660). Seit 1973 beträgt diese Ausgleichsleistung unverändert bei Verheirateten höchstens 50 DM und für Alleinstehende 30 DM pro Monat; eine Anpassung an die veränderten Verhältnisse erscheint angemessen.

II. Ziel und Inhalt des Gesetzentwurfs

1. Der Gesetzentwurf bringt die notwendigen Verbesserungen in der sozialen Sicherung der jüngeren Witwen und Witwer und der älteren Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft. Er bezieht außerdem die Unternehmer der Fluß- und Seenfischerei sowie der Imkerei in den Schutz der landwirtschaftlichen Alterssicherung und der Krankenversicherung ein.

2. Die soziale Absicherung der jüngeren Witwen und Witwer in der Altershilfe für Landwirte wird erreicht durch Leistungen
   a) bei der Weiterbewirtschaftung des landwirtschaftlichen Unternehmens, indem hierfür die in der Übergangszeit notwendigen Hilfen bereitgestellt werden,
   b) bei Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens, indem bei entsprechenden Bedarfssituationen eine Grundsicherung gewährleistet und der Krankenversicherungsschutz im notwendigen Umfang sichergestellt wird.

   Im einzelnen kommen folgende Hilfen **in** Betracht:
   — Die Weiterbewirtschaftung des landwirtschaftlichen Unternehmens soll hinterbliebenen

Ehegatten durch Gestellung von Betriebs- und Haushaltshilfe und durch eine Übergangshilfe erleichtert werden, wenn der Hinterbliebene mindestens ein waisengeldberechtigtes Kind betreuen muß.

— Bei Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens soll der hinterbliebene Ehegatte Hinterbliebenengeld erhalten, wenn ihm wegen Kindererziehung oder wegen vorgerückten Alters die Aufnahme einer ausreichenden Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann. Dabei wird seiner sozialen Situation Rechnung getragen.

  Soweit er keinen Anspruch auf Hinterbliebenengeld hat, soll eine Übergangshilfe die Eingliederung in das Arbeitsleben erleichtern.

— Die Bezieher von Hinterbliebenengeld werden auf Kosten des Bundes in der Krankenversicherung der Landwirte versichert, sofern nicht eine Versicherung aufgrund anderer Vorschriften Vorrang hat.

3. Eine Verbesserung der sozialen Lage der älteren Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft wird dadurch erreicht, daß der Höchstbetrag der Ausgleichsleistung nach dem Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft von 50 DM auf 70 DM monatlich angehoben wird.

4. Die Neuregelungen enthalten keine Präjudizierung der für 1984 vorgesehenen Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung und der sozialen Sicherung der Frau, zumal in der Bundesregierung Übereinstimmung besteht, daß auch die Hinterbliebenenversorgung der Altershilfe für Landwirte im Rahmen der beabsichtigten generellen Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung überprüft werden muß. Darüber hinaus tragen die Neuregelungen mehr als bisher auch dem Gedanken der Beitragsäquivalenz Rechnung, da vorgesehen ist, daß die neuen Leistungen der Betriebs- und Haushaltshilfe sowie der Übergangshilfe und sämtliche Leistungen aus der Altershilfe für Landwirte und aus der Krankenversicherung der Altenteiler an die neu einbezogenen Unternehmer der Fluß- und Seenfischerei sowie der Imkerei zu Lasten der Solidargemeinschaft gehen.

5. Im übrigen werden der Flächenwert als neuer Maßstab für die Bestimmung der Existenzgrundlage eines landwirtschaftlichen Unternehmers eingeführt, der Befreiungstatbestand des § 14 Abs. 2 Buchstabe a GAL neu gefaßt und insbesondere die Vorschriften über die Landabgaberente auf eine funktionsgerechte Leistungsgewährung ausgerichtet.

6. Die Änderungen in der Krankenversicherung der Landwirte umfassen neben der Einbeziehung der Empfänger von Hinterbliebenengeld und von Waisengeld als Vollwaise die Aufnahme der Fluß- und Seenfischer sowie der Imker in die Krankenversicherung der Landwirte.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Änderung in Absatz 1 trägt dem Umstand Rechnung, daß neue Leistungen an Hinterbliebene eingeführt werden; im übrigen ist sie redaktioneller Art. Soweit in Übergangsregelungen Leistungen vorgesehen sind (z. B. an mitarbeitende Familienangehörige), werden sie in der Grundsatznorm nicht erwähnt.

Zu Buchstabe b

Mit dieser Regelung werden die Unternehmer der Fluß- und Seenfischerei sowie der Imkerei, die als landwirtschaftlicher Unternehmer bereits Mitglied der landwirtschaftlichen Unfallversicherung sind, auch in die Altershilfe für Landwirte einbezogen. Die Formulierung trägt der Tatsache Rechnung, daß diese Unternehmen nicht die grundsätzliche Voraussetzung der Altershilfe für Landwirte erfüllen, d. h. nicht auf einer Bodenbewirtschaftung beruhen. Es dürften schätzungsweise 1 200 Personen von dieser Neuregelung betroffen sein.

Zu Buchstabe c

Die landwirtschaftlichen Alterskassen werden durch die Änderung ermächtigt, die Mindesthöhen für die Annahme einer Existenzgrundlage nicht nur nach dem Wirtschaftswert oder dem Arbeitsbedarf, sondern auch nach dem Flächenwert zu bestimmen. Der Flächenwert ist ein Maßstab, der durch die Träger der landwirtschaftlichen Krankenversicherung zur Einstufung der landwirtschaftlichen Unternehmer in die Beitragsklassen entwickelt wurde. Sechzehn landwirtschaftliche Krankenkassen benutzen heute den Flächenwert für die Beitragsbemessung. Einige landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften sind ebenfalls dazu übergegangen, den Flächenwert als Maßstab für die Unfallversicherungsbeiträge zu verwenden. Durch die Änderung wird einem Anliegen der landwirtschaftlichen Alterskassen Rechnung getragen. Sie ermöglicht den Aufbau und die maschinelle Führung eines einheitlichen Mitgliederkatasters für Kranken- und Unfallversicherung sowie für die Altershilfe für Landwirte und gibt daher der Selbstverwaltung die Möglichkeit zur Verwaltungsvereinfachung in diesen drei Sozialleistungsbereichen.

Zu Buchstabe d

Absatz 5 entspricht dem geltenden Recht (Absatz 4 a), wonach der Wirtschaftswert grundsätzlich nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes zu ermitteln ist. Die Änderungen sind vorwiegend redaktioneller Art. Sie bewirken eine Anpassung an den Wortlaut des geltenden Bewertungsgesetzes. Außerdem wird geregelt, wie zu verfahren ist, wenn Flächen des Unternehmens oder der Betrieb insgesamt nicht Eigentum des Unternehmers sind

oder wenn der Wirtschaftswert nicht zu ermitteln ist. Absatz 6 enthält die Definition des Flächenwertes, wie sie im wesentlichen in der Praxis der landwirtschaftlichen Sozialversicherung entwickelt worden ist. Es handelt sich hierbei um eine vereinfachte Feststellung des steuerlichen Wirtschaftswertes. Die Berechnung wird nicht mit dem individuellen Wirtschaftswert des landwirtschaftlichen Betriebes, sondern mit dem durchschnittlichen Wert der Flächen in dem jeweiligen Gemeindeteil oder — sofern dieser nicht vorhanden ist — mit dem auf die Gemeinde bezogenen Hektarwert durchgeführt. Durch Multiplikation des durchschnittlichen Hektarwerts des Gemeindeteils bzw. der Gemeinde mit der Flächengröße wird der Flächenwert der landwirtschaftlichen Nutzung des Unternehmens errechnet. Für forstwirtschaftliche Nutzung und Geringstland wird der Hektarwert in Anlehnung an die Einheitswertstatistik bzw. an das Bewertungsrecht gesetzlich bestimmt. Für besonders ertragreiche Nutzungen gilt der bewertungsrechtliche Vergleichswert, der entsprechend der Regelung für die Summe der Vergleichswerte nach Absatz 5 berechnet wird, als Flächenwert; ist der Vergleichswert nicht festzustellen, ist ein möglichst ortsnaher Flächenwert festzulegen. Absatz 5 des geltenden Rechts ist entbehrlich.

Zu Buchstabe e

Absatz 8 setzt die Mindesthöhe für eine Existenzgrundlage bei Unternehmen der Fluß- und Seenfischerei sowie der Imkerei fest. Die besonderen Verhältnisse dieser Unternehmensgruppe lassen eine bundeseinheitliche Bestimmung der Mindesthöhe zu.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift regelt die Abgabe des Unternehmens im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchstabe c bei Fischern und Imkern.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe c und zur Einbeziehung der Unternehmen der Fluß- und Seenfischerei sowie der Imkerei.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 3

Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe c.

Zu Nummer 4

Gibt der hinterbliebene Ehegatte trotz Betriebs- oder Haushaltshilfe — § 8 — und Übergangshilfe — § 9 a Abs. 1 — das landwirtschaftliche Unternehmen ab, so soll er in bestimmten Bedarfssituationen auf Dauer gerichtete Geldleistungen erhalten.

1. Nach § 3 b Abs. 1 soll der hinterbliebene Ehegatte eine Grundsicherung für den Fall erhalten, daß er ein Kind, das im Haushalt lebt, zu erziehen hat. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, daß während der Kindererziehung bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres des Kindes eine volle Erwerbstätigkeit vielfach nicht möglich ist. Die Leistung setzt voraus, daß sich das Kind im Haushalt des hinterbliebenen Ehegatten befindet.

   Der Erziehung eines Kindes steht die Sorge für ein behindertes Kind, das außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, gleich. Hier gilt — wie auch beim Waisengeld — das 25. Lebensjahr als Altersgrenze. Die Leistung wird so lange gewährt, wie das Kind im Haushalt der Witwe oder des Witwers lebt und die vorgesehene Altersgrenze nicht überschritten hat (siehe Nummer 11 Buchstabe d). Übernimmt der Hinterbliebene wieder ein landwirtschaftliches Unternehmen oder landwirtschaftlich genutzte Flächen, die ein Viertel der Mindesthöhen nach § 1 überschreiten, so ruht der Anspruch auf die Leistung (siehe Nummer 11 Buchstabe f).

   Weitere Leistungsvoraussetzung ist, daß der verstorbene Unternehmer bis zu seinem Tode oder bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres bereits für 60 Kalendermonate Beiträge entrichtet hat. Von der Witwe oder dem Witwer als landwirtschaftlicher Unternehmer innerhalb von 18 Monaten nach dem Tode des Unternehmers noch entrichtete Beiträge werden angerechnet. Damit wird dem der gesetzlichen Neuregelung zugrunde liegenden Gedanken Rechnung getragen, daß dem hinterbliebenen Ehegatten vorrangig die Weiterführung des Unternehmens ermöglicht werden soll. Wenn sich dies aus welchen Gründen auch immer nach Ablauf einer Übergangsphase als unmöglich erweist, sollen die vom hinterbliebenen Ehegatten in der Zwischenzeit entrichteten Beiträge zur Schließung von Beitragslücken verwendet werden. Die Leistungsvoraussetzung „waisengeldberechtigtes Kind" umfaßt wegen dieser Sonderregelung für die beitragsrechtlichen Voraussetzungen nicht die beitragsrechtliche Voraussetzung des § 3 a. Die Leistung ist einkommensabhängig, d. h. die Witwe oder der Witwer dürfen nicht mehr als $^{3}/_{10}$ der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (1979: 1 200 DM monatlich) aus abhängiger Beschäftigung oder selbständiger Tätigkeit verdienen (vgl. auch § 1265 a der Reichsversicherungsordnung — RVO). Außerdem muß der Verstorbene überwiegend den Unterhalt der Familie bestritten haben; insoweit gelten die im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung entwickelten Grundsätze.

2. Nach § 3 b Abs. 2 erhält die Witwe oder der Witwer unabhängig von der Sorge für ein Kind mit Vollendung des 45. Lebensjahres Hinterbliebenengeld, wenn Verdienstmöglichkeiten nur noch bis zu $^{3}/_{10}$ der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (1979: 1 200 DM monatlich) bestehen. Diese Leistung

soll dem hinterbliebenen Ehegatten, der das landwirtschaftliche Unternehmen abgegeben hat, in vorgerücktem Alter eine Grundsicherung bieten. Es kommt dabei nicht darauf an, ob der hinterbliebene Ehegatte eine Beschäftigung oder Tätigkeit auch tatsächlich ausübt; entscheidend ist allein, ob eine solche Beschäftigung — unabhängig von der bisherigen Tätigkeit — insbesondere nach dem Alter, den Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen sowie dem Gesundheitszustand des Berechtigten erwartet werden kann.

Wenn bereits Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß sich die Voraussetzungen der Leistungsgewährung in absehbarer Zeit ändern werden und eine Beschäftigung mit entsprechenden Verdienstmöglichkeiten erwartet werden kann, ist das Hinterbliebenengeld auf Zeit zu gewähren. Das ist insbesondere der Fall, wenn eine entscheidende Besserung des Gesundheitszustandes des hinterbliebenen Ehegatten oder eine Verbesserung seiner Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse, z. B. durch eine berufsbildende Maßnahme nach dem Arbeitsförderungsgesetz, nicht auszuschließen ist.

3. In Absatz 3 hat der Grundsatz der Altershilfe für Landwirte, bei Anspruchskonkurrenz nur eine Leistung zu gewähren, seinen Niederschlag gefunden. Sind sowohl die Voraussetzungen des Absatzes 1 als auch des Absatzes 2 erfüllt, wird nach § 4 Abs. 4 (siehe Nummer 6 Buchstabe e) nur eine laufende Geldleistung erbracht.

   In Absatz 4 wird der Zeitpunkt der Abgabe festgelegt, wenn mit der Abgabe nicht der Übergang des Eigentums verbunden ist.

Zu Nummer 5

Redaktionelle Änderung in Anpassung an die neu eingeführten Leistungsarten; als laufende Geldleistungen gelten Altersgeld, vorzeitiges Altersgeld, Hinterbliebenengeld, Übergangshilfe und Waisengeld.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Hier wird die Höhe der Geldleistungen festgelegt. Die Höhe des Hinterbliebenengeldes entspricht nach Absatz 1 derjenigen des Altersgeldes für einen unverheirateten Berechtigten, die Höhe der Übergangshilfe beläuft sich im Hinblick auf ihren Übergangscharakter auf den Grundbetrag des Altersgeldes für einen unverheirateten Berechtigten.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Einführung neuer Leistungen.

Zu Buchstaben c und d

Folgeänderungen zu Nummer 12 (Streichung von § 11).

Zu Buchstabe e

Entsprechend dem Grundsatz der Altershilfe für Landwirte, bei Anspruchskonkurrenz nur eine Leistung zu gewähren, ist § 4 Abs. 4 an die neu eingeführten Leistungsarten angepaßt worden.

Zu Buchstabe f

Da die neu eingeführten Leistungsarten (Hinterbliebenengeld und Übergangshilfe) besondere Bedarfssituationen abdecken sollen, ist es angemessen, sie bei der Frage der Anrechnung von Rentenleistungen wie ein vorzeitiges Altersgeld zu behandeln. Absatz 5 wird daher entsprechend gefaßt. Dabei wird auch festgelegt, daß die Kürzung des vorzeitigen Altersgeldes bei gleichzeitigem Bezug von Rente und ähnlichen Leistungen für Zeiten nach dem 65. Lebensjahr nur dann entfallen soll, wenn bereits bei Beginn des bisher gekürzten vorzeitigen Altersgeldes 180 Kalendermonate Beiträge entrichtet sind. Im übrigen soll künftig ein vorzeitiges Altersgeld oder Hinterbliebenengeld nur unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 bzw. § 3 Abs. 3 in ein Altersgeld umgewandelt werden. Zur Übergangsregelung vgl. Artikel 2.

Zu Buchstabe g

Folgeänderung zu Buchstabe f.

Zu Buchstaben h und i

Folgeänderungen zu Nummer 6 Buchstabe a und Nummer 12.

Zu Nummer 7

Satz 2 ist durch die Neufassung von § 4 Abs. 4 entbehrlich.

Zu Nummer 8

Um eine Weiterbewirtschaftung des landwirtschaftlichen Unternehmens im Falle des Todes des Unternehmers zu gewährleisten und damit das Unternehmen der Familie zu erhalten, wird grundsätzlich für die Gesamtdauer von zwölf Monaten innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach dem Tode des Ehegatten Betriebs- oder Haushaltshilfe gewährt, wenn und solange in dieser Zeit im Haushalt ein waisengeldberechtigtes Kind lebt, das das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so sind Hilfen entsprechend § 9 möglich. Eine „Wartezeit" von 60 Kalendermonaten ist nicht Leistungsvoraussetzung; der verstorbene Unternehmer muß aber beitragspflichtig gewesen sein. Für die Art und Weise der Bereitstellung von Betriebs- oder Haushaltshilfe ist § 7 Abs. 4 maßgebend. Hiernach ist die Betriebs- oder Haushaltshilfe grundsätzlich als Dienstleistung zu gewähren.

Nach Absatz 2 werden die Kosten für die ersten sechs Monate der Inanspruchnahme der Hilfe in vollem Umfang von der Solidargemeinschaft getra-

gen. Die Satzung der landwirtschaftlichen Alterskasse hat vorzusehen, daß sich nach diesem Zeitraum der hinterbliebene Ehegatte mit bis zu 50 v. H. an den entstehenden Kosten zu beteiligen hat. Die Höhe der Selbstbeteiligung richtet sich nach der Ertragskraft des Unternehmens und der Dauer der Inanspruchnahme der Leistung; dies ist insbesondere für Klein- und Mittelbetriebe von Bedeutung.

Nach Absatz 3 kann in der Satzung der landwirtschaftlichen Alterskasse die Dauer der Bereitstellung einer Betriebs- oder Haushaltshilfe innerhalb des Gesamtzeitraumes von zwei Jahren nach dem Tod des Unternehmers bis zu 24 Monaten verlängert werden. Ist die Hilfe nicht notwendig, weil z. B. in dem Unternehmen ständig sachkundige Arbeitnehmer oder mitarbeitende Familienangehörige beschäftigt werden, so soll davon abgesehen werden.

Zu Nummer 9

Die Übergangshilfe hat eine doppelte Funktion. Einmal soll sie für ein Jahr nach dem Tode des Unternehmers gewährt werden, wenn das Unternehmen nicht abgegeben, sondern von dem hinterbliebenen Ehegatten als landwirtschaftlicher Unternehmer weitergeführt wird, soweit im Haushalt ein waisengeldberechtigtes Kind lebt, das das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Es soll damit dem hinterbliebenen Ehegatten neben der Betriebs- oder Haushaltshilfe eine weitere Übergangsleistung bereitgestellt werden, um ihm die Weiterbewirtschaftung des Unternehmens zu erleichtern. Die Übergangshilfe soll darüber hinaus auch bei Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens gewährt werden, um dem Hinterbliebenen den Übergang ins Arbeitsleben zu erleichtern. Im Falle der Abgabe nach § 2 a Abs. 2 wird die Hilfe in halber Höhe gezahlt.

Die allgemeinen Vorschriften der §§ 4 und 10 gelten auch hier. Wie beim Hinterbliebenengeld werden die Regelungen, die für den Fall des Zusammentreffens mehrerer Leistungen aus der Altershilfe für Landwirte oder anderen Leistungsbereichen getroffen worden sind, angewandt. Neben Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz — Ausnahme bei der Arbeitslosenhilfe — wird Übergangshilfe nicht gewährt (vgl. Nummer 11 Buchstabe g).

Zu Nummer 10

Redaktionelle Änderung in Anpassung an die Einführung neuer Leistungsarten.

Zu Nummer 11

Zu Buchstaben a und b

Redaktionelle Änderung

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Artikel II § 4 Sozialgesetzbuch — Allgemeiner Teil — (Streichung von §§ 1281, 1288, 1289, 1299 RVO)

Zu Buchstabe d

Nach der Neufassung fallen neben dem Altersgeld und vorzeitigem Altersgeld der Witwen und Witwer auch das Hinterbliebenengeld und die Übergangshilfe bei Wiederheirat des Hinterbliebenen weg. Außerdem fallen das Hinterbliebenengeld und die Übergangshilfe dann weg, wenn ihre Voraussetzungen, z. B. wegen Überschreitens der Altersgrenze des Kindes, entfallen sind.

Zu Buchstabe e

Die Änderung stellt sicher, daß im Falle der Auflösung oder Nichtigerklärung der zweiten Ehe das Hinterbliebenengeld aus erster Ehe wieder auflebt und außerdem ein infolge der Auflösung der Ehe erworbener zusätzlicher Hinterbliebenengeldanspruch angerechnet wird. Im übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung zur Streichung des § 11.

Zu Buchstabe f

Die Änderung in Satz 1 ist eine Folgeänderung zu der Einführung der neuen Leistungsarten und zur Änderung des § 1 Abs. 4 (vgl. Nummer 1). Der neu eingefügte Satz 2 dehnt die Ruhensregelung des Absatzes 6 auf die Imker, Fluß- und Seenfischer aus. Außerdem wird in den Sätzen 1 und 2 klargestellt, daß entsprechend der Regelung bei der Abgabe (§ 2 Abs. 3 Satz 4) bereits eine Beteiligung an einem von mehreren Personen, einer Personenhandelsgesellschaft oder einer juristischen Person betriebenen landwirtschaftlichen Unternehmen das Altersgeld ruhen läßt; der Altersgeldempfänger muß also nicht hauptberuflich außerhalb eines rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses im Unternehmen tätig sein.

Eine Verpflichtung der Leistungsberechtigten nach diesem Gesetz zur Anzeige der Veränderungen in ihren Verhältnissen, die für die Leistungsgewährung von Bedeutung sind, ist im Hinblick auf § 60 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch entbehrlich (vgl. auch Nummer 26).

Zu Buchstabe g

Hat der hinterbliebene Ehegatte Anspruch auf Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Krankengeld oder Übergangsgeld, ruht der Anspruch auf Hinterbliebenengeld und Übergangshilfe aus der Altershilfe für Landwirte, da die besondere Bedarfssituation im Bereich der Altershilfe dann nicht besteht. Das Hinterbliebenengeld ruht allerdings nur, wenn das der Berechnung der vorrangigen Leistungen zugrunde liegenden Arbeitsentgelt $^{3}/_{10}$ der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (1979: 1 200 DM monatlich) überschreitet. Wird zugleich Arbeitslosenhilfe bezogen, werden nach den Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes das Hinterbliebenengeld und die Übergangshilfe angerechnet.

Zu Buchstabe h

Redaktionelle Änderung

Zu Buchstabe i

Die Änderung ist wegen § 66 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich.

Zu Nummer 12

Durch die neu eingeführten Leistungsarten erscheint es im Interesse der Rechtssicherheit und Transparenz des Rechts zweckmäßig, klarzustellen, welche Vorschriften jeweils für die einzelnen Leistungsarten gelten sollen. § 11 ist daher entbehrlich.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung

Zu Buchstabe b

§ 1424 RVO ist durch Artikel II § 1 Nr. 1 Buchstabe b des Sozialgesetzbuchs — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung — gestrichen worden.

Zu Nummer 14

Die Änderung berücksichtigt die Einbeziehung des Hinterbliebenengeldes in den Bundeszuschuß. Durch die Anfügung des neuen Satzes 2 wird sichergestellt, daß sämtliche Aufwendungen, die durch die Einbeziehung der Fluß- und Seenfischer sowie der Imker in die Altershilfe für Landwirte entstehen, von der Solidargemeinschaft und nicht vom Bund zu tragen sind. Aufwendungen in der Krankenversicherung der Altenteiler für den vorgenannten Personenkreis, die frühestens ab 1985 entstehen können, sind ebenfalls nicht aus Bundesmitteln zu finanzieren. Die Bundesregierung wird dies im Zusammenhang mit der Neuordnung der Krankenversicherung der Rentner ab 1982 klarstellen.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Die Änderung beseitigt eine vielfach als ungerecht empfundene Regelung. Sie stellt sicher, daß in Zukunft jeder, der die Wartezeit für eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat, sich in der Altershilfe für Landwirte von der Beitragspflicht befreien lassen kann, um Doppelversorgungen zu vermeiden.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung in Absatz 7 ist eine Folgeänderung zu der Streichung von § 11.

Zu Nummer 16

Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe c.

Zu Nummer 17

Die Änderung ist erfolgt, weil die Vorschrift nur noch die Rechtsstellung der Geschäftsführer regelt.

Zu Nummer 18

Entsprechend der Regelung für die landwirtschaftlichen Alterskassen sind die Mitwirkungsrechte der Aufsichtsbehörde bei der Aufstellung des Haushaltsplans in § 70 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch abschließend festgelegt.

Zu Nummer 19

Der bisherige Bezug auf § 49 des Beamtenrechtsrahmengesetzes muß wegen der Streichung dieser Vorschrift durch die entsprechende Bestimmung des Bundesbesoldungsgesetzes ersetzt werden.

Zu Nummer 20

Die Änderungen tragen dem Vierten Buch Sozialgesetzbuch Rechnung.

Zu Nummer 21

Die Vorschrift regelt die Möglichkeit zur Weiterentrichtung von Beiträgen durch Hinterbliebene, die Hinterbliebenengeld oder Übergangshilfe erhalten. Entsprechend dem bisherigen Prinzip der Altershilfe für Landwirte sollen die während des Bezugs einer solchen Leistungsart gezahlten Beiträge nur für eine spätere Leistung, nicht aber für dieselbe Leistung angerechnet werden können.

Zu Nummer 22

§ 29 RVO ist durch Artikel II § 1 Nr. 1 Buchstabe a Sozialgesetzbuch — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung — gestrichen worden.

Zu Nummer 23

Vgl. zu Nummer 28.

Zu Nummern 24 und 25

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 26

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift ist im Hinblick auf die Mitteilungspflicht nach § 60 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und die Möglichkeit zur Rückforderung zu Unrecht bezogener Leistungen entbehrlich.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift ist im Hinblick auf § 96 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entbehrlich.

Zu Nummer 27

Seit Inkrafttreten der Verjährungsvorschriften des Sozialgesetzbuchs gelten keine abweichenden landesrechtlichen Verjährungsvorschriften mehr.

Zu Nummer 28

Die Vorschriften bleiben entsprechend ihrem Übergangscharakter auf die bodenbewirtschaftenden landwirtschaftlichen Unternehmer beschränkt.

Zu Nummer 29

Folgeänderung zur Streichung des § 11; im übrigen vergleiche Begründung zu Nummer 28.

Zu Nummer 30

Die Änderung trägt dem Ersten und Vierten Buch Sozialgesetzbuch Rechnung.

Zu Nummer 31

Zu Buchstabe a

Die bisherige Regelung hat dazu geführt, daß in den Fällen, in denen beide Ehegatten Altersgeld beziehen, unter bestimmten Voraussetzungen Schwierigkeiten entstehen, und zwar dann, wenn das Altersgeld des ehemaligen landwirtschaftlichen Unternehmers durch einen höheren Vomhundertsatz gestaffelt ist als das Altersgeld für den mitarbeitenden Ehegatten. Um diese nicht beabsichtigte Folge zu vermeiden, soll der Gesamtbetrag beider Altersgelder zumindest den Betrag des Altersgeldes für einen Verheirateten erreichen. Die Vorschrift erfaßt auch den Bezug vorzeitigen Altersgeldes, wie der Zusammenhang mit dem ersten Halbsatz ergibt.

Zu Buchstabe b

Die Änderung trägt Artikel II § 7 des Sozialgesetzbuchs — Allgemeiner Teil — Rechnung.

Zu Nummer 32

Zu Buchstabe a

Die Vorschriften über die Landabgaberenten sollen nicht für die Unternehmer der Fluß- und Seenfischerei sowie der Imkerei gelten, da hier keine agrarpolitische Notwendigkeit für eine solche Leistung ,die zur Strukturverbesserung beitragen soll, vorliegt; im übrigen redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Die gegenüber dem Altersgeld nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte erhöhte Landabgaberente darf nach der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 17. April 1972 zur Förderung der Einstellung der Landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Fläche für Zwecke der Strukturverbesserung (Richtlinie 72/160 EWG-Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nummer L 96, S. 9) grundsätzlich nur gezahlt werden, wenn der Berechtigte die Bodenflächen seines landwirtschaftlichen Unternehmens der Strukturverbesserung zur Verfügung gestellt hat und auf der als Rückbehalt zulässigen Fläche keine Produktion über den eigenen Bedarf hinaus für den Markt betreibt.

Im übrigen ist festgestellt worden, daß in einer nennenswerten Anzahl von Fällen

— Hofübergaben vom Vater auf den Sohn so gestaltet wurden, daß Landabgaberenten bewilligt werden mußten, obwohl tatsächlich keine Strukturverbesserung eintrat,

— Verträge über die strukturverbessernde Abgabe im Einvernehmen mit dem Übernehmer bereits nach kurzer Vertragsdauer gelöst wurden und die Bodenflächen danach durch Angehörige des Landabgaberentenempfängers bewirtschaftet wurden, ohne daß eine strukturverbessernde Wirkung eintrat und

— auf den zurückbehaltenen Flächen Veredelungsproduktion für den Markt betrieben wurde.

Die Gesetzesänderung stellt sicher, daß die Hofübergabe in solchen Fällen nicht zu einem Anspruch auf Landabgaberente führt und der Berechtigte jegliche zur Vermarktung führende Produktion einstellen muß.

Zu Nummer 33

Zu Buchstaben a und b

Folgeänderung zur Änderung des § 4 Abs. 1 (Nummer 6 Buchstabe a) und zur Einführung der neuen Leistungsarten in §§ 3 b und 9 a.

Zu Buchstaben c und d

Die Vorschrift wird an die bereits bei der Gewährung von Altersgeld geltenden Regelungen angepaßt.

Zu Nummer 34

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung

Zu Buchstabe b

Die Regelungen sehen vor, daß der Anspruch auf Landabgaberente ruht, wenn die Verträge über die strukturverbessernde Flächenabgabe vorzeitig beendet werden und nicht innerhalb angemessener Frist erneut eine strukturverbessernde Abgabe wirksam wird. Der Anspruch auf Landabgaberente soll auch dann ruhen, wenn auf Restflächen landwirtschaftliche Produkte für den Markt produziert werden. Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 32 (vgl. Übergangsvorschrift in Artikel 2).

Zu Nummer 35

Folgeänderung zu Artikel 6 und 7.

Zu Nummer 36

Folgeänderung zur Streichung des § 29 RVO durch Artikel II § 1 Nummer 1 Buchstabe a Sozialgesetzbuch — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung —.

Zu Nummer 37

Folgeänderung zur Einführung des Hinterbliebenengeldes in der Altershilfe für Landwirte.

Zu Artikel 2

Nach Absatz 1 können sich Unternehmer der Fluß- und Seenfischerei sowie der Imkerei, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben, von der Versicherungspflicht nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte befreien lassen, da sie vielfach die Voraussetzungen für ein Altersgeld nicht mehr erfüllen können. Die Befreiung ist unwiderruflich.

Absatz 2 bestimmt, daß die Neuregelung in den §§ 3 b, 8 und 9 a GAL für die Zeit nach dem 31. Dezember 1979 auch dann gilt, wenn der Unternehmer vor dem 1. Januar 1980 gestorben ist. Zahlungen für Zeiten vor dem 1. Januar 1980 sind ausgeschlossen.

Absätze 3 und 4 enthalten Übergangsregelungen zur Besitzstandswahrung; Absatz 3 für den Fall des Bezugs von gekürztem Altersgeld und Absatz 4 für den Fall des Bezugs von Landabgaberente, wenn auf den zurückbehaltenen Flächen Produktion für den Markt betrieben oder wenn Verträge zur strukturverbessernden Abgabe vorzeitig beendet werden, ohne daß eine erneute strukturverbessernde Abgabe erfolgt.

Zu Artikel 3

Folgeänderungen für das Sozialgesetzbuch wegen der Einführung neuer Leistungsarten in der Altershilfe für Landwirte

Zu Artikel 4

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

aa) Redaktionelle Anpassung an Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe d (§ 1 GAL).

bb) Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG) sind sogenannte Kleinlandwirte versicherungspflichtig, wenn ihre Nebeneinkünfte 1/4 der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung (1979 = monatlich 1 000 DM) nicht übersteigen. Soweit es sich dabei um Rentner der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten handelt, ergibt sich folgende Rechtslage: Rentner mit einer Rente unter 1 000 DM sind als Landwirte versicherungspflichtig und beitragspflichtig, Rentner mit höherer Rente, die zugleich Kleinlandwirte sind, werden nicht nach dem KVLG versichert; sie gehören der für sie beitragsfreien Krankenversicherung der Rentner an.

Die Vorschrift beseitigt dieses unbillige Ergebnis, indem sie alle Kleinlandwirte, deren landwirtschaftliches Unternehmen eine Mindestgröße erreicht, unabhängig davon der Versicherungspflicht unterstellt, ob sie eine Rente beziehen oder nicht. Damit wird auch dem Grundsatz Rechnung getragen, daß bei der Begründung von Versicherungspflicht die aktive Tätigkeit Vorrang vor der Krankenversicherung der Rentner hat. Andererseits soll die Versicherungspflicht dann nicht eintreten, wenn der landwirtschaftliche Kleinunternehmer aus einer anderen Tätigkeit Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt, das im Jahr die Hälfte der Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) übersteigt (1979 = 12 600 DM).

cc) Die Vorschrift bestimmt, daß auch 15- bis 17jährige Jugendliche, die als mitarbeitende Familienangehörige in einem landwirtschaftlichen Unternehmen hauptberuflich tätig sind, wie Auszubildende der Versicherungspflicht nach dem KVLG unterliegen. Diese Versicherungspflicht geht nach § 3 Nr. 1 KVLG der Versicherungspflicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 1 und 2 RVO vor. Die Regelung stellt sicher, daß die Krankenversicherung der betroffenen versicherungspflichtigen mitarbeitenden Familienangehörigen nur von der landwirtschaftlichen Krankenkasse durchgeführt wird.

dd) Durch die Vorschrift werden die Hinterbliebenen der landwirtschaftlichen Unternehmer in die Versicherungspflicht nach dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte einbezogen, wenn sie Hinterbliebenengeld oder als Vollwaise Waisengeld aus der Altershilfe für Landwirte erhalten.

ee) Die Änderung bewirkt, daß die in § 2 Abs. 1 Nr. 5 KVLG bezeichneten Personen nur noch dann der Versicherungspflicht unterliegen, wenn sie auch vorher der Krankenversicherung der Landwirte angehört haben. Für beim Inkrafttreten des Gesetzes bestehende Versicherungsverhältnisse regelt Artikel 4 Nr. 18 (§ 94 a Abs. 2 KVLG) die Wahrung des Besitzstandes.

Zu Buchstabe b

Die nach Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b (§ 1 Abs. 3 a GAL) als landwirtschaftliche Unternehmer geltenden Fluß- und Seenfischer sowie Imker sollen in das System der agrarsozialen Sicherung und damit in die Krankenversicherung der Landwirte aufgenommen werden. Für die Feststellung der zur Versicherungspflicht führenden Betriebsgröße gelten die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift stellt klar, daß die nach § 311 RVO bestehende Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse wie die Versicherung nach § 165 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 RVO Vorrang vor der landwirtschaftlichen Krankenversicherung hat. Dadurch wird der Krankengeldanspruch eines landwirtschaftlichen Unternehmers erhalten, der während eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses arbeitsunfähig erkrankt ist.

Zu Buchstabe b

Eine Befreiung nach § 173 a oder nach § 173 b RVO von der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung schließt nach geltendem Recht die Versicherungspflicht als Altenteiler in der Krankenversicherung der Landwirte nicht aus. Es ist jedoch kein Grund dafür ersichtlich, weshalb Personen, die sich wegen ihrer Zugehörigkeit zur privaten Krankenversicherung von der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung haben befreien lassen, gleichwohl in einem anderen Zweig der gesetzlichen Krankenversicherung — der Krankenversicherung der Landwirte — als Altenteiler pflichtversichert sind. Deshalb stellt die Vorschrift klar, daß die Altenteiler, die sich von der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung haben befreien lassen, auch in der Krankenversicherung der Landwirte als befreit gelten.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Anpassung an die Fassung des § 205 Abs. 1 Satz 1 RVO.

Zu Buchstabe b

Bei den nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 KVLG versicherten Altenteilern soll das gemeinsame Einkommen der Ehegatten, das diese auf Grund eines Hofübergabevertrages erzielen, keinen Einfluß auf den Anspruch auf Familienkrankenpflege haben. Andernfalls käme es zu dem unerwünschten Ergebnis, daß der Ertrag aus dem landwirtschaftlichen Unternehmen über eine entsprechende Gestaltung des Hofübergabevertrages zur Finanzierung der Krankenversicherung der Altenteiler herangezogen wird.

Zu Nummer 4

Die in § 313 Abs. 5 RVO für freiwillig Versicherte, die nach ihrer dienstrechtlichen Stellung Anspruch auf Heilfürsorge haben, geltende Regelung, daß Leistungen für die eigene Person nicht gewährt und die Beiträge entsprechend ermäßigt werden, soll auf gleichgestellte landwirtschaftliche Unternehmer übertragen werden. Damit wird insbesondere dem Anliegen der Zeitsoldaten Rechnung getragen, die als landwirtschaftliche Unternehmer gelten, weil ein landwirtschaftliches Unternehmen für ihre Rechnung geht (vgl. Änderung in Artikel 4 Nr. 16 — § 67 Abs. 2 KVLG).

Zu Nummern 5 bis 8

Folgeänderung aus Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 KVLG).

Zu Nummer 9

Die Verweisung muß wegen der Streichung des § 49 des Beamtenrechtsrahmengesetzes durch die entsprechende Bestimmung des Bundesbesoldungsgesetzes ersetzt werden.

Zu Nummern 10 und 11

Folgeänderung aus Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 KVLG).

Zu Nummer 12

Die Änderung dient der Verwaltungsvereinfachung. Die bisherige Regelung verursachte lediglich eine Mittelverschiebung vom Einzelplan des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Einzelplan des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung: Durch die Zahlung des Beitragszuschusses nach § 63 Absatz 3 KVLG erhöhten sich zwangsläufig die Leistungen der knappschaftlichen Rentenversicherung. Dies hatte zur Folge, daß der Bund durch den zu tragenden Unterschiedsbetrag zwischen den Einnahmen und Ausgaben der knappschaftlichen Rentenversicherung in demselben Maße stärker belastet wurde, wie eine Entlastung durch die Anwendung des § 63 Absatz 3 KVLG im Bereich der Krankenversicherung der Landwirte eintrat. Die finanzielle Belastung bleibt unverändert.

Zu Nummer 13

Folgeänderung aus Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 KVLG). Durch die Einfügung der Nummer 2 a in § 64 Abs. 1 Satz 2 KVLG werden Vollwaisen, die Waisengeld aus der Altershilfe für Landwirte beantragen, beitragsrechtlich den Personen gleichgestellt, die eine Waisenrente aus der Rentenversicherung der Arbeiter beantragt haben (vgl. § 381 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 RVO).

Zu Nummer 14

Redaktionelle Anpassung an die Änderung in Artikel 1 Nr. 1 Buchstaben c und d (§ 1 Abs. 4 und 5 GAL).

Zu Nummer 15

Folgeänderung aus Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe cc (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 KVLG). Die Vorschrift bewirkt, daß die Beiträge für die neu in die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung

der Landwirte einbezogenen jugendlichen mitarbeitenden Familienangehörigen den Beiträgen für die mitarbeitenden Familienangehörigen in einem Ausbildungsverhältnis entsprechen.

Zu Nummer 16

Folgeänderung aus Artikel 4 Nr. 4 (§ 42 KVLG).

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift nimmt die auf Grund dieses Gesetzes von der Krankenversicherung der Landwirte erfaßten Personen von der Versicherungspflicht nach § 2 KVLG aus, wenn sie bereits privat krankenversichert sind. Sie folgt damit der Regelung in § 94 KVLG bei Einführung der Krankenversicherung der Landwirte.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift vermeidet eine Doppelversicherung im ersten Monat nach dem Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Anpassung an die Streichung des § 381 Abs. 4 RVO durch Artikel 1 § 1 Nr. 42 des Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetzes.

Zu Nummer 18

Die Vorschriften regeln die Besitzstandswahrung für Versicherte, die auf Grund dieses Gesetzes nicht mehr der Versicherungspflicht unterliegen. Nach Absatz 3 sollen die dort Bezeichneten jedoch die Möglichkeit erhalten, aus der Krankenversicherung der Landwirte auszuscheiden.

Zu Artikel 5

Zu Nummer 1

Streichung in § 4 Abs. 3 ist im Hinblick auf das Vierte Buch Sozialgesetzbuch (IV SGB) erforderlich: bei

Nummer 1 wegen IV §52 SGB,

Nummer 2 wegen IV § 33 SGB,

Nummer 3 wegen IV § 70 SGB,

Nummer 4 und 5 wegen IV § 77 Abs. 1 SGB,

Nummer 6 wegen IV § 33 SGB.

Zu Nummer 2

Streichung ist erforderlich wegen IV § 77 Abs. 1 SGB.

Zu Nummer 3

Folgeänderung zum Inkrafttreten des Ersten und Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die Änderung von § 12 Abs. 1 Buchstabe b erfolgt im Hinblick auf Nummer 8. 1 Buchstabe a des Erfahrungsberichts der Bundesregierung zur Ausführung des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft — BT-Drucksache 8/712 S. 11; die Neufassung erfordert keine erneute Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen der Ausgleichsleistung, wenn eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit in ein Altersruhegeld umgewandelt wird; die Rahmenfrist von 25 Jahren ist in diesen Fällen vom Beginn der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit an zu berechnen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung von § 12 Abs. 4 Nr. 1 beruht auf Nummer 8. 2 letzter Absatz des Erfahrungsberichts der Bundesregierung zur Ausführung des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft — BT-Drucksache 8/712 S. 12; hierbei wird insbesondere an den Fall gedacht, daß ein Arbeitnehmer wegen einer Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, einer Lebensversicherung oder dergleichen, zu deren Finanzierung der Arbeitgeber beiträgt, der anderen Zusatzaltersversorgung nicht angehört.

Die Änderung in § 12 Abs. 4 Nr. 4 ist eine Folgeänderung wegen der Einführung des Hinterbliebenengeldes für über 45 Jahre alte Witwen und Witwer landwirtschaftlicher Unternehmer (vgl. Artikel 1 Nr. 4).

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Die Ausgleichsleistungen sind seit ihrer erstmaligen Gewährung im Zeitraum 1973/74 nicht angehoben worden; die vorgesehene Erhöhung erscheint im Hinblick auf die veränderten Verhältnisse angemessen.

Zu Buchstabe b

War der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft nach Inkrafttreten des Tarifvertrages über eine Zusatzversorgung der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vom 20. November 1973 noch als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer tätig, so erhält er sowohl Leistungen aus dem Tarifvertrag als auch unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausgleichsleistung. Die Verzahnung beider Leistungen ist in § 14 Abs. 3 ZVALG festgelegt. Die vorgesehene Neufassung dieser Vorschrift trägt dem gesetzlichen Grundgedanken Rechnung, daß die aus öffentlichen Mitteln finanzierte Ausgleichsleistung als ergänzende Leistung zur tarifvertraglich vereinbarten Zusatzversorgung nur insoweit zum Zuge kommen soll, als nicht bereits eine tarifliche Leistung gewährt wird. Die tarifvertragliche Regelung hat Vorrang.

Die Ausgleichsleistung hat die Aufgabe, die Auswirkungen erheblicher Lohnunterschiede zwischen dem land- und forstwirtschaftlichen sowie dem gewerblichen Bereich in der Vergangenheit auf die Alterssicherung der älteren Arbeitnehmer zu mildern; die darüber hinaus gehende Sicherung einer ausreichenden Altersversorgung für Arbeitnehmer der Land- und Forstwirtschaft ist Aufgabe der Tarifvertragspartner. Die Überprüfung des Betrages der tariflichen Beihilfe durch die Tarifvertragspartner, wie sie im Tarifvertrag vom 20. November 1973 bereits vorgesehen ist, betrifft daher alle Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft gleichermaßen, die Anhebung der Ausgleichsleistung bringt hingegen nur eine Anpassung an die veränderten Verhältnisse für ältere Arbeitnehmer, die wegen ihres vorgerückten Alters keine oder nur geringe Ansprüche aus der tarifvertraglich vereinbarten Zusatzversorgung haben.

Zu Nummer 6

Buchstabe a

Die Änderung ist wegen der Streichung von § 1613 Abs. 5 RVO notwendig.

Zu Buchstabe b

Die Änderung folgt aus § 13 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 6 und 7

Die Vorschriften über die Nachentrichtung von Beiträgen in der gesetzlichen Rentenversicherung sollen nicht für den Bereich der Fluß- und Seenfischerei sowie der Imkerei gelten, da keine strukturpolitische Notwendigkeit für eine solche Leistung besteht.

Zu Artikel 8

Die Vorschrift enthält die Ermächtigung zur Neubekanntmachung der Regelungen der Altershilfe für Landwirte.

Zu Artikel 9

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 10

Die Vorschrift bestimmt, daß das Gesetz grundsätzlich am 1. Januar 1980 in Kraft tritt. Das Inkrafttreten von Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe a bereits mit Wirkung vom 1. Januar 1977 (Befreiung von der Beitragspflicht zur Altershilfe für Landwirte) und von Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe b und Nummer 34 bereits mit dem Tag nach der Verkündung des Gesetzes (Landabgaberente) ist im Hinblick auf die in der Praxis aufgetretenen Schwierigkeiten erforderlich.

Das Inkrafttreten des Artikels 5 Nr. 4 Buchstabe a und Nummer 5 mit Wirkung vom 1. Juli 1979 (Ausgleichsleistung an Arbeitnehmer der Land- und Forstwirtschaft) ist wegen der nachträglichen Bewilligung der Ausgleichsleistung notwendig.

C. Finanzieller Teil

Durch den Gesetzentwurf entstehen Mehrkosten in der Altershilfe für Landwirte, der Krankenversicherung der Landwirte und in der Zusatzaltersversorgung der Arbeitnehmer der Land- und Forstwirtschaft.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Mehrkosten:

I. Soziale Sicherung der landwirtschaftlichen Unternehmer

1. Altershilfe für Landwirte (in Millionen DM)

	1980	1981	1982	1983
Betriebs- und Haushaltshilfe nach dem Tode eines landwirtschaftlichen Unternehmers	5,6	5,8	6,0	6,2
Übergangshilfe	6,6	6,8	7,2	7,7
Hinterbliebenengeld				
a) wegen Kindererziehung	7,0	7,3	7,7	8,2
b) wegen vorgerückten Alters	18,4	19,1	20,3	21,5
insgesamt ...	37,6	39,0	41,2	43,6

Die Kosten werden wie folgt gedeckt:

	1980	1981	1982	1983
Bund	22,2	23,1	24,5	26,0
Alterskassen (Solidargemeinschaft)	15,4	15,9	16,7	17,6
Der Monatsbeitrag zur Altershilfe für Landwirte erhöht sich durch den Gesetzentwurf um DM	2,00	2,10	2,20	2,30

Hierbei wird davon ausgegangen, daß die Altershilfe für Landwirte 1980 655 500, 1981 649 000, 1982 642 000 und 1983 636 000 Beitragszahler haben wird.

2. Krankenversicherung der Landwirte (in Millionen DM)

(in Millionen DM)

	1980	1981	1982	1983
Mehrkosten der Krankenversicherung der Altenteiler wegen Einbeziehung				
a) der Empfänger von Hinterbliebenengeld	12,7	13,7	14,8	15,7
b) der Vollwaisen	0,4	0,4	0,4	0,4
insgesamt ...	13,1	14,1	15,2	16,1

Diesen Mehraufwand trägt der Bund.

II. Soziale Sicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmer

(in Millionen DM)

	1980	1981	1982	1983
Erhöhung der Ausgleichsleistungen nach dem Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft	6	6	5,6	5,2

Diesen Mehraufwand trägt der Bund.

Die auf den Bund entfallenden Mehrkosten des Entwurfs werden bei der Fortschreibung des Finanzplanes des Bundes berücksichtigt. Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu den Eingangsworten**

   Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

   „Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:".

   Begründung

   Der Gesetzentwurf enthält Vorschriften, die in das Verwaltungsverfahren der landesunmittelbaren Versicherungsträger eingreifen. So wird z. B. die Anwendbarkeit des § 29 Abs. 1 GAL ausdrücklich auf die neu in das GAL aufgenommenen Geldleistungen erstreckt. Dadurch erhält diese Verfahrensvorschrift eine wesentlich geänderte Bedeutung und Tragweite.

2. **Zu Artikel 1**

   Der Bundesrat hat bereits 1972 auf die Notwendigkeit einer Versorgung der jüngeren Witwen innerhalb des berufsständischen Sicherungssystems hingewiesen. Er begrüßt daher grundsätzlich den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf. Der Bundesrat teilt die Auffassung der Bundesregierung, daß auch die Hinterbliebenenversorgung der Altershilfe für Landwirte im Rahmen der bis 1984 vorgesehenen generellen Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung überprüft werden muß. Er bittet deshalb zu prüfen, ob

   a) im weiteren Gesetzgebungsverfahren die nach dem Gesetzentwurf beabsichtigten Regelungen, insbesondere bezüglich der Voraussetzungen für die Geldleistungen an die Witwen und Witwer landwirtschaftlicher Unternehmer wesentlich vereinfacht werden können und hierbei besser den besonderen Gegebenheiten dieses Personenkreises Rechnung getragen werden kann

      — durch die Gewährung des Hinterbliebenengeldes auch bei einer Weiterbewirtschaftung des landwirtschaftlichen Unternehmens und

      — durch eine zusätzliche Geld- oder Dienstleistung in einer angemesseneren Übergangszeit;

   b) bei der Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Altershilfe auch ein eigener Leistungsanspruch der Ehegatten in der Altershilfe für Landwirte eingeführt werden kann.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 4** (§ 3 b Abs. 1 Buchstabe c und Absatz 2 Satz 1 GAL)

   a) In Nummer 4 ist in § 3 b Abs. 1 der Buchstabe c zu streichen.

   b) In Nummer 4 sind in § 3 b Abs. 2 Satz 1 die Worte „Buchstaben a bis c und f" zu ersetzen durch die Worte „Buchstaben a, b und f".

   Begründung zu a) und b)

   Die Voraussetzung, daß der verstorbene Ehegatte den Unterhalt seiner Familie überwiegend bestritten haben muß, ist äußerst bedenklich und entspricht nicht der Situation in der Landwirtschaft. Eine Feststellung hierzu dürfte in der Praxis mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein. Dies kommt noch insbesondere dadurch zum Ausdruck, daß das Bundessozialgericht bei der Auslegung des GAL in seiner ständigen Rechtsprechung das bäuerliche Ehepaar wirtschaftlich als Einheit ansieht. Es sind also in der Regel beide Ehegatten Unternehmer. Ein überwiegendes Bestreiten des Unterhalts des einen oder des anderen Teils findet in den Praxis nicht statt. Auch eine Orientierung nach der überwiegenden Leistung des Unternehmens oder nach der Beitragspflicht wird der tatsächlichen Situation im Hinblick auf die überwiegende Unterhaltsbestreitung nicht gerecht, weil hierfür grundsätzlich andere Gesichtspunkte maßgebend sind.

   Im übrigen dürfte § 3 b Abs. 1 Buchstabe e ausreichend sein, um den Beitrag der Witwe oder des Witwers zum Lebensunterhalt hinreichend zu berücksichtigen.

   Im übrigen Folgeänderung.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 4, 8 und 9** (§ 3 b Abs. 1 Buchstabe d, § 8 Abs. 1 Buchstabe b, § 9 a Abs. 1 Buchstabe b GAL)

   In Nummer 4 sind in § 3 b Abs. 1 Buchstabe d, in Nummer 8 sind in § 8 Abs. 1 Buchstabe b und in Nummer 9 sind in § 9 a Abs. 1 Buchstabe b jeweils die Worte „15. Lebensjahr" durch die Worte „18. Lebensjahr" zu ersetzen.

   Begründung

   Die Begrenzung auf das 15. Lebensjahr des Kindes oder des Pflegekindes hat keine Parallele im geltenden Sozialversicherungsrecht. Ihr liegt

offenbar die unzutreffende Vorstellung zugrunde, daß bereits mit Vollendung des 15. Lebensjahres die Erziehung und Unterhaltspflicht enden. Im Hinblick darauf, daß das Waisengeld in jedem Fall bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt wird (§ 3 a Abs. 2 Satz 1), erscheint diese Altersgrenze sachgerechter, zumal die weitere Voraussetzung, daß das Kind im Haushalt der Witwe oder des Witwers lebt, vorliegen muß.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 4 und 9** (§ 3 b Abs. 1 Buchstabe f, § 9 a Abs. 1 Buchstabe c GAL)

   In Nummer 4 sind in § 3 b Abs. 1 Buchstabe f und in Nummer 9 sind in § 9 a Abs. 1 Buchstabe c jeweils die Worte „des Bezuges eines vorzeitigen Altersgeldes" zu ersetzen durch die Worte „einer Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 1247 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung".

   Begründung

   Die Regelung, wonach für die Gewährung von Hinterbliebenengeld bzw. Übergangshilfe eine durchgehende Beitragsentrichtung mit Ausnahme der Zeiten des Bezuges eines vorzeitigen Altersgeldes gefordert wird, wird, wie dies nach der Einführung des Waisengeldes der Fall gewesen ist, in der Praxis zu erheblichen Auslegungsschwierigkeiten führen. Um zu vermeiden, daß nach dem Inkrafttreten des 2. ASEG eine ähnliche Situation bei den Ansprüchen auf Hinterbliebenengeld bzw. Übergangshilfe entsteht, wird es für dringend erforderlich gehalten, bereits schon jetzt die beitragsrechtlichen Regelungen für das Hinterbliebenengeld bzw. die Übergangshilfe an die des Waisengeldes anzupassen.

6. **Zu Artikel 1 Nr. 4** (§ 3 b GAL)

   § 3 b in der vorgeschlagenen Fassung schließt die Gewährung von Hinterbliebenengeld immer dann aus, wenn weder ein waisengeldberechtigtes Kind im Haushalt der Witwe oder des Witwers lebt (Absatz 1 Buchstabe d) noch der hinterbliebene Ehegatte das 45. Lebensjahr vollendet hat (Absatz 2). Wenngleich mit dieser Regelung in den meisten Fällen eine angemessene Sicherung jüngerer Witwen bzw. Witwer landwirtschaftlicher Unternehmer erreicht wird, so können doch Fälle auftreten, in denen die Versagung einer Hinterbliebenenrente eine soziale Härte bedeuten würde.

   Der Bundesrat bittet, im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob unter bestimmten Voraussetzungen ein (evtl. befristetes) Hinterbliebenengeld an Witwen oder Witwer landwirtschaftlicher Unternehmer gewährt werden kann, die das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in deren Haushalt kein waisengeldberechtigtes Kind lebt.

7. **Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe f** (§ 4 Abs. 5 Satz 2 und 3 GAL)

   In Nummer 6 Buchstabe f ist in § 4 Abs. 5 der Satz 2 zu streichen und Satz 3 wie folgt zu fassen:

   „Empfänger eines vorzeitigen Altersgeldes erhalten Altersgeld, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet und für mindestens 180 Kalendermonate Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse gezahlt haben."

   Begründung

   Die Umwandlung des vorzeitigen Altersgeldes in Altersgeld und damit der Wegfall einer Kürzung dieser Leistung wird durch den Gesetzentwurf erheblich erschwert. Eine sachliche Notwendigkeit für eine solche Regelung besteht nicht. Sie trifft mit den Behinderten einen besonders schutzwürdigen Personenkreis und macht die Möglichkeit, Beiträge während des Bezugs von vorzeitigem Altersgeld gemäß § 27 weiterzuentrichten, in weitem Umfang problematisch und fragwürdig.

   Die Änderung führt zur Aufrechterhaltung des bisherigen Rechtszustandes.

8. **Zu Artikel 1 Nr. 8** (§ 8 Abs. 3 Buchstabe a GAL)

   In Nummer 8 sind in § 8 Abs. 3 Buchstabe a nach dem Wort „Monate" die Worte „innerhalb von drei Jahren" einzufügen.

   Begründung

   Nach Satzungsrecht soll Betriebs- oder Haushaltshilfe innerhalb der Rahmenfrist von zwei Jahren (§ 8 Abs. 1) bis zu 24 Monaten bewilligt werden können. Vor allem Witwen mit Kindern benötigen diese Hilfe zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Unternehmens vorwiegend in den arbeitsreichen Sommerhalbjahren. Es sollte daher besonders für diesen Personenkreis eine Bereitstellung von Ersatzkräften für insgesamt 24 Monate innerhalb einer Rahmenfrist von drei Jahren ermöglicht werden. Wegen der Voraussetzung des Absatzes 1 Buchstabe c und der Kostenbeteiligung nach Absatz 2 wird diese Dienstleistung ohnehin nur in dringenden Fällen beansprucht werden.

9. **Zu Artikel 1 Nr. 9** (§ 9 a Abs. 1 GAL)

   In Nummer 9 sind in § 9 a Abs. 1 die Worte „des auf den Sterbemonat folgenden Jahres" durch die Worte „der auf den Sterbemonat folgenden drei Jahre" zu ersetzen.

   Begründung

   Hauptanliegen des Gesetzentwurfs muß sein, daß das landwirtschaftliche Unternehmen trotz der durch den Tod eingetretenen Belastungen

dem Hofnachfolger erhalten bleibt. Eine Abgabe des Unternehmens läßt sich in der Regel nicht innerhalb eines Jahres nach dem Todesfall abwickeln. Daher wird die Übergangshilfe für die Dauer eines Jahres nicht für ausreichend gehalten.

10. **Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe f** (§ 10 Abs. 6 Satz 2 Buchstabe c GAL)

In Nummer 11 Buchstabe f sind in § 10 Abs. 6 Satz 2 Buchstabe c nach dem Wort „Unternehmen" die Worte „im Sinne des § 1 Abs. 3 a" einzufügen.

Begründung

Klarstellung, daß diese Regelung auch auf Mitunternehmer eines landwirtschaftlichen Unternehmens, Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder Mitglieder einer juristischen Person, die ein Unternehmen der Seen- und Flußfischerei oder Imkerei betreiben, Anwendung findet.

11. **Zu Artikel 1 Nr. 29 bis 31** (§§ 38 bis 40 GAL)

Mit der Einführung der Beitrittsberechtigung der älteren mitarbeitenden Familienangehörigen zur landwirtschaftlichen Altershilfe verband sich 1965 die Hoffnung, daß die jüngeren Familienangehörigen die Möglichkeiten einer sozialversicherungsrechtlichen Alterssicherung in zunehmendem Maße ausschöpfen. Der Bundesrat hat mit seinem Beschluß vom 6. Juli 1973 (Drucksache 396/73) bereits darauf hingewiesen, daß sich diese Erwartung nicht in wünschenswertem Umfang erfüllt hat. Er ist besorgt über die anhaltend unbefriedigende agrarsoziale Situation vor allem der älteren mitarbeitenden Familienangehörigen, die keine sozialversicherungsrechtliche Alterssicherung mehr erreichen können. Er bittet daher die Bundesregierung, möglichst noch im weiteren Gesetzgebungsverfahren auch Überlegungen bezüglich einer Verbesserung der Altersversorgung dieses sozial benachteiligten Personenkreises in die Beratungen einzubeziehen.

12. **Zu Artikel 3**

Der Text des Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

‚Artikel I des Sozialgesetzbuches — Allgemeiner Teil — vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 5 des Gesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1089), wird wie folgt geändert:

a) In § 23 Abs. 1 wird die Nummer 2 wie folgt geändert:

   aa) In Buchstabe a werden die Worte „§§ 6 bis 8" durch die Worte „§§ 6 und 7" ersetzt.

   bb) In Buchstabe b werden die Worte „§§ 1 bis 4 a" durch die Worte „§§ 2 bis 3 a, 4 und 4 a" ersetzt.

   cc) Buchstaben c bis e werden Buchstaben f bis h.

   dd) Buchstaben c, d und e erhalten folgende Fassung:

      „c) Hinterbliebenengeld bei Kindererziehung oder Vollendung des 45. Lebensjahres (§§ 3 b und 4 GAL),

      d) Übergangshilfe an Witwen und Witwer (§§ 4 und 9 a GAL),

      e) Betriebs- oder Haushaltshilfe zur Aufrechterhaltung des Betriebes im Falle des Todes des landwirtschaftlichen Unternehmers (§ 8 GAL),".

b) In § 29 Abs. 1 werden in der Klammer die Worte „Buchstaben a und e durch die Worte „Buchstaben a und h" ersetzt.'

Begründung

Der neu eingefügte Buchstabe b ist eine notwendige redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc.

13. **Zu Artikel 10 Abs. 2**

In Artikel 10 Abs. 2 sind nach der Angabe „Nr. 34" die Worte „und in Artikel 2 dieses Gesetzes § 9 a Abs. 4 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte" einzufügen.

Begründung

Die Neuregelung für die Landabgaberente in Artikel 1 Nr. 34 und die Übergangsvorschrift hierzu müssen zum gleichen Zeitpunkt in Kraft treten.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu 1.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Der Gesetzentwurf enhält keine die Zustimmungsbedürftigkeit begründende Regelung. Er enthält nur materiell-rechtliche Vorschriften, aber keine neuen verfahrens- oder organisationsrechtlichen Vorschriften. Soweit bestehende Verfahrensregelungen — wie § 29 GAL in der Fassung des Gesetzentwurfs — auf die neuen Leistungen in der Altershilfe für Landwirte erstreckt werden, geben die neuen Leistungen den Verfahrensregelungen keine wesentlich andere Bedeutung und Tragweite; nur der Geschäftsanfall vermehrt sich. Dies begründet jedoch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht die Zustimmungsbedürftigkeit eines Gesetzes.

Zu 2.

Die Bundesregierung stimmt dem in dem Prüfungsbegehren zu a) zum Ausdruck gekommenen Anliegen nicht zu. Der Gesetzentwurf enthält eine ausgewogene Lösung der sozialen Sicherung jüngerer hinterbliebener Ehegatten landwirtschaftlicher Unternehmer, die der Forderung nach sozial gerechten und notwendigen Hilfen sowie nach verwaltungseinfachen Regelungen im Rahmen des Möglichen Rechnung trägt. In erster Linie soll der Familie das landwirtschaftliche Unternehmen als Existenzgrundlage erhalten bleiben. Nur wenn dies nicht möglich ist, soll eine Geldleistung auf Dauer gewährt werden.

Das Prüfungsbegehren zielt hingegen auf eine grundsätzliche Änderung der Konzeption der Altershilfe für Landwirte, weil es als Kernpunkt die Gewährung einer Dauerleistung unter Verzicht auf die Hofabgabe fordert. Der Verzicht auf diese systemtragende Voraussetzung der Altershilfe für Landwirte müßte jedoch notwendigerweise auf die Finanzierung dieses Sozialleistungssystems zurückwirken.

Abgesehen davon würde die im Prüfungsbegehren erhobene Forderung bei ihrer Verwirklichung sowie bei Berücksichtigung der unter Nummer 4 vorgeschlagenen Änderung (Heraufsetzung der Altersgrenze des Kindes vom 15. auf das 18. Lebensjahr) im Falle des Hinterbliebenengeldes einen finanziellen Mehraufwand für den Bund von ca. 30 Millionen DM im Jahre 1980 mit sich bringen. Dieser Mehraufwand ist im Finanzplan des Bundes nicht gedeckt.

Dem Prüfungsbegehren zu b) stimmt die Bundesregierung insoweit zu, als sie bei der anstehenden Neuordnung der sozialen Sicherung der Frau und der Hinterbliebenen die Möglichkeiten einer eigenständigen Sicherung der Ehegatten landwirtschaftlicher Unternehmer prüfen wird.

Zu 3.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Sie sieht keine sozialpolitische Notwendigkeit für eine längerfristige Geldleistung an hinterbliebene Ehegatten, die vor dem Tode des landwirtschaftlichen Unternehmers bereits überwiegend den Familienunterhalt bestritten haben. Im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens wird jedoch geprüft werden, inwieweit den aufgezeigten Schwierigkeiten der Praxis Rechnung getragen werden kann.

Zu 4.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Anknüpfungspunkt für die Leistungsgewährung bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres bei Betriebs- oder Haushaltshilfe, Hinterbliebenengeld und Übergangshilfe ist die Erfahrung, daß der hinterbliebene Ehegatte bis zu dieser Altersgrenze in der Regel im wesentlichen Umfang durch die Erziehung des Kindes in Anspruch genommen ist. Nach Vollendung des 15. Lebensjahres des Kindes ist aber für den hinterbliebenen Ehegatten eine Erwerbstätigkeit durchaus zumutbar. Dies entspricht auch weitgehend der Auslegung der Rentenversicherungsträger zur vergleichbaren Regelung in § 1265 a RVO, § 42 a AVG, § 65 a RKG (Erziehungsrente).

Zu 5.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Sie betrachtet es als wesentliche Aufgabe der Sozialleistungsträger, im Wege der Aufklärung und Beratung dafür Sorge zu tragen, daß die Leistungsvoraussetzungen den Leistungsberechtigten bekannt sind. Dann können sich Schwierigkeiten bei der Erfüllung einer lückenlosen Beitragszeit nicht mehr ergeben.

Die Schwierigkeiten, die sich früher bei der Gewährung von Waisengeld zeigten, können bei der sozialen Sicherung des hinterbliebenen Ehegatten vor allem deswegen nicht eintreten, weil der Ehegatte im Gegensatz zur Waise auch einen abgeleiteten Altersgeldanspruch (§ 3 Abs. 2 Buchstabe a GAL) hat. Dieser ist insoweit von einer Wartezeitregelung unabhängig, als er nur voraussetzt, daß der Verstorbene Anspruch auf Altersgeld hatte. Der hinterbliebene Ehegatte ist daher im Gegensatz zu der früheren Regelung beim Waisengeld bereits über die bestehende Altersgeldregelung sozial ausreichend gesichert.

Außerdem würden neue Schwierigkeiten entstehen, wenn der Wegfall der Erwerbsunfähigkeit nachträglich festgestellt wird und keine Beiträge nachentrichtet werden.

Zu 6.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Nach dem Gesetzentwurf wird in den genannten Fällen bei Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens eine Übergangshilfe für ein Jahr gewährt. Da es sich nur um Personen unter 45 Jahren handeln kann, die auch nicht durch Kinderbetreuung an einer Arbeitsaufnahme gehindert sind, ist eine berufliche Umorientierung zumutbar. Hierfür stehen die Hilfen nach dem Arbeitsförderungsgesetz zur Verfügung. Im übrigen haben diese Personen in der Regel auch Einnahmen aus der Hofabgabe.

Zu 7.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu, da er zur Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Rechtszustandes führen würde. Es erscheint jedoch nicht zuletzt im Hinblick auf die Finanzierung der Altershilfe für Landwirte gerechtfertigt, die vorgesehene Kürzung des vorzeitigen Altersgeldes bei gleichzeitigem Bezug anderer Versorgungsleistungen nur dann wegfallen zu lassen, wenn vor Beginn des vorzeitigen Altersgeldes für 180 Kalendermonate Beiträge entrichtet sind. Die weitere Regelung des Gesetzentwurfs, ein vorzeitiges Altersgeld nur unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 GAL in ein Altersgeld umzuwandeln, behandelt alle Altersgeldbezieher im Hinblick auf die agrarstrukturelle Zielsetzung des Gesetzes gleich, d. h. mit Vollendung des 65. Lebensjahres muß das landwirtschaftliche Unternehmen abgegeben werden. Eine Übergangsvorschrift nimmt bereits laufende Fälle von der Neuregelung aus (vgl. Artikel 2 des Gesetzentwurfs).

Zu 8.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Sie hält den vorgesehenen Bezugszeitraum für die Gewährung von Betriebs- oder Haushaltshilfe für ausreichend. Die Hilfen müssen im Interesse einer kontinuierlichen Betriebsführung unverzüglich und intensiv genutzt werden. Nach Ablauf des im Gesetzentwurf vorgesehenen Zeitraums muß daher in der Regel feststehen, ob das landwirtschaftliche Unternehmen der Familie weiterhin als Existenzgrundlage dienen kann.

Zu 9.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Die Übergangshilfe ist als kurzfristige Geldleistung ausgestaltet, weil im Vordergrund der gesetzlichen Neuregelung die Weiterführung des landwirtschaftlichen Unternehmens durch Gestellung von Fachkräften (Betriebs- oder Haushaltshilfe) steht und damit der Familie die Existenzgrundlage erhalten bleibt. Lediglich wegen Übergangsschwierigkeiten aus der besonderen Situation des hinterbliebenen Ehegatten nach dem Tode des Unternehmers soll eine Geldleistung für ein Jahr gewährt werden. Daneben erhält der hinterbliebene Ehegatte Kindergeld und die Waise Waisengeld.

Wird das landwirtschaftliche Unternehmen abgegeben, stehen die Hilfen der Arbeitsverwaltung nach dem Arbeitsförderungsgesetz sowie gegebenenfalls Waisengeld und Kindergeld zur Verfügung. Dem Vorschlag kann auch deshalb nicht zugestimmt werden, weil er einen erheblichen Mehraufwand zur Folge hätte.

Zu 10.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 11.

Die Bundesregierung stimmt dem Prüfungsbegehren zu.

Zu 12.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 13.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.